

Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 13. März 2009

Vorsitz:

Kantonsratspräsident Vogler Paul

Teilnehmende:

52 Mitglieder des Kantonsrats;

Entschuldigt abwesend Kantonsrat Hug Walter, Alp-
nach, und Kantonsrätin Sidler-Gisler Beatrice, Sarnen,
den ganzen Tag.

5 Mitglieder des Regierungsrats.

Protokollführung und Sekretariat:

Wallimann Urs, Ratssekretär;

Stöckli Annelies, Sekretärin.

Dauer der Sitzung:

09.00 Uhr bis 12.10 Uhr

13.45 Uhr bis 15.40 Uhr

Geschäftsliste

I. Gesetzgebung

1. Nachträge zur Baugesetzgebung:
 - a. über die dringliche Umsetzung der Richt-
planung im Bereich Baulandverfügbarkeit
(22.09.01);
 - b. über die dringliche Umsetzung der Richt-
planung im Bereich von Zonen mit hoher
Wohnqualität von kantonalem Interesse
sowie von Arbeitsgebieten von kantona-
lem Interesse (22.09.02);
2. Kantonsratsbeschluss über den Anspruch auf
Prämienverbilligung 2009 (23.09.01).

II. Verwaltungsgeschäfte

1. Kantonsratsbeschluss über einen Investitions-
beitrag an das Fussballstadion Allmend in Lu-
zern (35.08.04);
2. Bericht über ein „Time out“ für Jugendliche an
der Volksschule (32.09.01);
3. Kantonsratsbeschluss über einen Planungs-
Zusatzkredit für den Ausbau und die Sanie-
rung der Kantonsschule, Dreifachturnhalle und
Sportanlagen (34.09.01).

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Motion betreffend Aufhebung der Altersgrenze
für die Entrichtung von Stipendien (52.08.09);

2. Motion zur Änderung des Abstimmungsgeset-
zes (Einführung von Alternativabstimmungen)
(52.08.04);
3. Interpellation betreffend Bauen ausserhalb der
Bauzone – allfällige Beratung (54.08.05).

Eröffnung

Ratspräsident Vogler Paul: Ich begrüsse Sie recht herzlich zur ersten Sitzung im Jahr 2009. Ich hoffe, dass Sie alle gut ins neue Jahr gestartet sind. Es ist mehr als drei Monate her, dass wir uns hier im Kantonsratssaal gesehen haben. Viele von Ihnen habe ich zwar in der Zwischenzeit bei verschiedenen Gelegenheiten gesehen und konnte mit Ihnen Gespräche führen.

Ich durfte als Kantonsratspräsident viele interessante Begegnungen erleben. Immer wieder wurde ich positiv auf unsere Strategie im Kanton Obwalden angesprochen. In der letzten Zeit merkte ich jedoch gut, dass auch ausserkantonale Persönlichkeiten sehr genau wissen, was bei uns läuft. Unser Nein zum Kulturlastenausgleich hat ausserkantonale die Einstellung zu unserem Kanton geändert. Wir tun gut daran, diesen Klecks im Reinheft wieder auszuradieren.

Innerkantonale stelle ich fest, dass mit der Umsetzung unserer Strategie – vor allem beim Richtplan – gewisse Kreise die Meinung haben, sie werden benachteiligt oder nicht ernst genommen. Hier ist es sehr wichtig, dass durch viele Gespräche die richtige Botschaft weitergegeben wird. Wir können nur Erfolg haben, wenn alle am gleichen Strick und in die gleiche Richtung ziehen.

Erfolge hatten auch viele Sportler aus Obwalden. Ja, Obwalden hat ja viele Sportler und das in sehr vielen Sportarten. Sie feiern immer wieder grosse Erfolge. Stellvertretend möchte ich zwei Persönlichkeiten erwähnen. Dominique Gisin aus Engelberg sorgte im Weltcup mit zwei Siegen in zwei Abfahrten für Furore. Denise Feierabend – ebenfalls aus Engelberg – erreichte an der Weltmeisterschaft im Slalom einen hervorragenden sechsten Rang und wurde Juniorenweltmeisterin. Herzliche Gratulation an die beiden jungen Damen. Auch Sportler können gute Werber für unseren Kanton sein. Das Ziel ist, dass wir – wie auch die Sportler – alles geben. So haben wir Erfolg und kommen weiter.

Mit diesem Worten möchte ich die heutige Sitzung eröffnen.

Mitteilungen

Seit der letzten Kantonsratssitzung haben uns folgen-

de ehemalige Mandatsträger für immer verlassen:

Alt Kantonsrat Max Berchtold-Maeder – geboren am 30. September 1921 – starb am 10. Dezember 2008 in Giswil. Max Berchtold gehörte dem Kantonsrat als Mitglied der Liberalen Fraktion von 1974 bis 1990 an. Der Schlossermeister machte sich in seiner Ratstätigkeit insbesondere für die Belange des einheimischen Gewerbes stark, und er wirkte in der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission mit. Zudem gehörte Max Berchtold von 1964 bis 1973 dem Einwohnergemeinderat Giswil an, den er von 1967 bis 1970 präsidierte. Weiter engagierte er sich während 43 Jahren in der Gemeindewasserversorgung Giswil.

Ebenfalls verstorben ist alt Kantonsratspräsident Paul Imfeld-Jakober. Er wurde am 23. Mai 1914 geboren. Am 22. Januar 2009 starb er im hohen Alter von 95 Jahren in Lungern. Paul Imfeld gehörte dem Kantonsrat von 1959 bis 1974 an. Als engagiertes Ratsmitglied wirkte er über Jahre in der Kommission zur Prüfung der Landesrechnungen – Vorläuferin der heutigen GRPK – mit. Als Höhepunkt seines parlamentarischen Schaffens wählte ihn der Rat zum Kantonsratspräsidenten für das Amtsjahr 1966/67. Zuvor diente er seiner Heimatgemeinde 1952 bis 1962 als Einwohnergemeinderat.

Weiter ist alt Kantonsratspräsident und Nationalrat Walter Röthlin-Lieb, geboren am 13. April 1930, am 1. Februar 2009 in Kerns gestorben. Er gehörte dem Kantonsrat in der CVP-Fraktion von 1964 bis 1978 an. Als Unternehmer und Politiker mit Leib und Seele leistete er insbesondere grossen Einsatz zugunsten einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton. Er gilt als geistiger Vater von „Obsi Obwaldä“, dem Fundament des heutigen Regionalentwicklungsverbands. Seine Kräfte und sein grosses Wissen stellte er auch in den Dienst seiner Heimatgemeinde Kerns, wo er ab 1962 dem Einwohnergemeinderat angehörte und diesen 1963 bis 1972 präsidierte. Von 1971 bis 1987 vertrat er den Kanton Obwalden im Nationalrat und setzte sich da mit Nachdruck für unseren Kanton ein, indem er in rund 60 Kommissionen und dazu in mehreren ständigen Kommissionen grosse Arbeit leistete.

Wir werden Max Berchtold, Paul Imfeld und Walter Röthlin in Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren. Ich bitte Sie, die Verstorbenen in einem kurzen, stillen Gedenken zu würdigen.

Traktandenliste

Ich stelle fest, dass die Traktandenliste ordnungsgemäss veröffentlicht und zugestellt wurde.

Huser Zemp Theres: Ich beantrage, dass unter „II. Verwaltungsgeschäfte“ das Geschäft „Kantonsratsbeschluss über einen Planungs-Zusatzkredit für den

Ausbau und die Sanierung der Kantonsschule, Dreifachturnhalle und Sportanlagen“ an erster Stelle behandelt wird. Ich begründe das wie folgt:

In diesem und im folgenden Geschäft geht es um einen Kredit, um Unterstützungsbeiträge an Sportanlagen. Ich finde, es würde uns gut anstehen und es wäre ein Zeichen nach aussen, wenn wir zuerst über unsere eigene Sportanlage befinden und anschliessend das Geschäft über die Sportarena in Luzern behandeln würden. Ich bin mir bewusst, dass es sich hier um ein formales Detail handelt. Doch auch eine Traktandenliste zeigt auf, wo wir unsere Prioritäten setzen.

Abstimmung: Dem Antrag wird mit 36 zu 3 Stimmen zugestimmt.

I. Gesetzgebung

22.09.01

Nachtrag zum Baugesetz über die dringliche Umsetzung der Richtplanung im Bereich Baulandverfügbarkeit.

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2008; Anträge der vorberatenden Kommission vom 30. Januar beziehungsweise 25. Februar 2009.

Eintretensberatung

Vogler Karl, Kommissionspräsident: Vorab eine organisatorische Bemerkung, ein technischer Hinweis: Obwohl die vorliegenden Geschäfte unter I. Gesetzgebung, 1. Nachträge zum Baugesetz, litera a. und b. gemäss Traktandenliste beide das Baugesetz betreffen, handelt es sich formell um zwei separate Vorlagen. Ich werde darum auch zwei Eintretensvoten halten, und es finden dementsprechend auch zwei Eintreten und zwei Detailberatungen statt.

Zuerst aber kurz ein paar Bemerkungen, die beide Nachträge zum Baugesetz betreffen. Ausgangspunkt der vorliegenden zwei Nachträge zum Baugesetz bildet die kantonale Richtplanung 2006 bis 2020. Die Richtplanung 2006 bis 2020 wurde am 15. März 2007 vom Kantonsrat verabschiedet. Der Bundesrat hat die Richtplanung am 20. Februar 2008 genehmigt. Die Richtplanung 2006 bis 2020, Steuerstrategie und das Kantonsmarketing wiederum bilden zusammen die Eckpfeiler der Langfriststrategie 2012+ des Kantons Obwalden.

Der Richtplan ist bekanntlich nur mittelbar verbindlich, das heisst, er ist nicht grundeigentümergebunden, hingegen ist er behördenverbindlich und zwar für alle Behörden auf den Stufen Bund, Kanton und Gemein-

den. Das ist in Artikel 9 des Raumplanungsgesetzes vorgesehen. Der Richtplan beinhaltet auch keine unmittelbar rechtsverbindlichen Elemente. Der Richtplan ist aber andererseits verwaltungsanweisend. Das heisst, die betroffenen Behörden müssen entsprechend den Vorgaben des Richtplans handeln und dafür sorgen, dass die Ziele des Richtplans in Konzepten, Planungen, Projekten und Gesetzen verbindlich umgesetzt werden.

An dieser Stelle stehen wir heute mit den zwei vorliegenden Nachträgen zum Baugesetz. Es geht darum, einzelne Richtplantexte zu konkretisieren, umzusetzen und via Baugesetz rechtsverbindlich für alle zu verabschieden. Es betrifft das:

1. Die Verbesserung der Baulandverfügbarkeit. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Richtplantext 5 und vor allem auf den Richtplantext 8 als erster Nachtrag zum Baugesetz.

2. Die Zonen mit hoher Wohnqualität von kantonalem Interesse und Arbeitsgebiet von kantonalem Interesse. Ich verweise auf die Richtplantexte 9 und 14 als zweiter Nachtrag zum Baugesetz.

Beide Nachträge sind insofern speziell, als mit dem ersten Nachtrag mindestens teilweise planerisches und juristisches Neuland betreten wird und die zweite Vorlage, vorab was die Zonen für hohe Wohnqualität betrifft, in den letzten Jahren politisch breit und kontrovers diskutiert worden ist. Ich komme noch darauf zurück.

Zuerst aber noch ein paar knappe Hinweise zu zwei ebenfalls im Zuge der Umsetzung der Richtplanung im Rahmen der jetzigen Nachträge ursprünglich geplanten Gesetzesnachträgen. Es betrifft das die Umsetzung des Richtplantextes 81, Ruhender Verkehr, und den Richtplantext 97, die Festlegung der Gewässerräume.

Gemäss Richtplantext 81 regelt der Kanton die Grundsätze für den sogenannten „Ruhenden Verkehr“ im Baugesetz. Der Vernehmlassungsentwurf sah damals vor, einheitliche Bemessungsgrundlagen für Fahrzeugabstellflächen bei Neubauten und wesentlichen Umbauen festzulegen und die Parkplatzbewirtschaftung im Umkreis des öffentlichen Verkehrs im Kanton zu vereinheitlichen. Diese Vorlage wurde aber von den Gemeinden vorab unter Hinweis auf die Gemeindeautonomie abgelehnt, weshalb der Regierungsrat diese Änderung als politisch nicht durchsetzbar erachtete und auf die entsprechende Gesetzesanpassung verzichtet hat. Der Auftrag des Richtplantextes 81 bleibt damit aber selbstverständlich und unter Hinweis auf die Behördenverbindlichkeit der Richtplanung weiterhin bestehen.

Die zweite, nicht weiterverfolgte Vorlage betrifft den Richtplantext 97: Die Bezeichnung der Gewässerräume durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem

Kanton im Sinne von Artikel 21 der Eidgenössischen Wasserbauverordnung. Weil eine entsprechende gesetzliche Regelung im Kanton zwingend mit dem Bundesrecht übereinstimmen muss, hat es der Regierungsrat, nachdem eine Konkretisierung auf Bundesebene zur Festlegung des Gewässerranges absehbar ist, als sinnvoll erachtet, die entsprechenden kantonalen Regelungen zurückzustellen, bis die Bundesvorgaben bekannt sind. Die vorberatende Kommission ist dieser Meinung gefolgt. Als Übergangslösung ist vorgesehen, dass der Regierungsrat auf der Grundlage der heute bestehenden Vollzugshilfen des Bundes Richtlinien zu den Gewässerräumen erlassen wird.

Ich komme damit zum ersten Nachtrag zum Baugesetz, der dringlichen Umsetzung der Richtplanung im Bereich Baulandverfügbarkeit. Feststellen möchte ich vorab zu diesem Nachtrag, und das ergibt sich meines Erachtens aus der Botschaft des Regierungsrats an das Parlament zu wenig, dass mit der Verhinderung der Baulandhortung und der Verflüssigung von Bauland ein ganz wesentlicher Beitrag gegen das ständige Wachstum der Bauzonen geleistet werden kann. Gemäss dem Raumentwicklungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE 2005 liegt letztlich der wichtigste Grund für das Wachstum der Bauzonen in der Tatsache begründet, dass eingezontes Land nicht genutzt werden kann, weil es gehortet wird. Mit dem jetzt vorgesehenen Nachtrag zum Baugesetz soll also nicht nur genügend Bauland zur Erreichung der angestrebten Bevölkerungsentwicklung im Rahmen der Strategieplanung 2012+ von jährlich knapp 300 Personen zur Verfügung gestellt werden. Es kann damit auch, und das ist ebenfalls sehr wichtig, ein weiteres Wachstum der Bauzonen, vor allem auch nach aussen verhindert werden.

Der ganze Themenbereich Baulandhortung/Baulandverflüssigung ist von sehr grosser politischer Aktualität. Am 19. Dezember 2008 hat bekanntlich der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes beziehungsweise neu des Raumentwicklungsgesetzes eröffnet. Im Überblick zu den wichtigsten Neuerungen schreibt das Bundesamt für Raumentwicklung, das ARE, unter anderem Folgendes: „Die Hortung von Bauland läuft den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung zuwider. Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht überbautem Bauland sollen künftig unter bestimmten Bedingungen verpflichtet werden, ihr Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist zu überbauen. Mit dieser Bauverpflichtung lassen sich unnötige Neueinzonungen verhindern“. Dementsprechend sieht Artikel 47 des Entwurfs des Raumentwicklungsgesetzes eine Bauverpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer von eingezontem Land vor – beziehungsweise gleichzeitig ein Kaufrecht des Gemeinwesens –, wenn die Eigentümerschaft dieser

Pflicht innerhalb einer festgelegten Frist nicht nachkommt. Wenn also der Kanton Obwalden Planungsinstrumente gegen die Baulandhortung einführt, so nimmt er etwas vorweg, was mit grosser Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren über das Raumentwicklungsgesetz eingeführt wird, mit dem Vorteil, dass die entsprechenden Instrumente bei uns schneller greifen werden.

Nun ist klar, dass mit der Einführung der Bauverpflichtung von eingezontem und erschlossenem Bauland aber auch mit dem später möglichen Kaufrecht in die Dispositionsbefugnis des Grundeigentümers eingegriffen wird. Der möglichen Einschränkung der Eigentümerinnen und Eigentümer steht aber Artikel 75 der Bundesverfassung gegenüber, der Auftrag nämlich der Raumplanung, zweckmässig und haushälterisch mit dem Boden umzugehen und für eine geordnete Besiedlung des Landes besorgt zu sein. Ohne entsprechende Planungsinstrumente, verbunden mit minimalen Eingriffen in die Freiheit des Einzelnen, lassen sich diese verfassungsmässigen Ziele aber nicht umsetzen und unter anderem wird das zentrale Anliegen der Raumplanung, das Erreichen einer geordneten Siedlungsentwicklung, ohne entsprechende Instrumente zur Makulatur. Trotzdem: Grundrechte des Einzelnen, wie etwa die Eigentumsgarantie, bleiben auch bei diesen Eingriffen gewahrt. Beispielsweise muss bei der Ausübung des vorgesehenen Kaufrechts gemäss Artikel 11a Absatz 2 des Baugesetzes immer eine umfassende Interessenabwägung zwischen privatem und öffentlichem Interesse stattfinden. Und dem betroffenen Grundeigentümer stehen, sowohl was die Ausübung des Kaufrechts an sich wie auch die Festsetzung des Übernahmepreises betrifft, alle Rechtsmittel offen. Die Öffentlichkeit wird, um ein Beispiel zu nennen, kein gegenüber dem privaten Interesse höheres öffentliches Interesse geltend machen können, wenn ein Privater für seinen Sohn oder seine Tochter einen einzelnen Bauplatz freihalten will. Ein entsprechendes Beispiel finden Sie auch auf Seite 14 der Botschaft. Das öffentliche Interesse aber wird wohl dann überwiegen, wenn eine grosse Parzelle von einem Privaten nicht überbaut wird, der Private keine überzeugenden eigenen Interessen geltend machen kann und in der Gemeinde gleichzeitig viele Bauwillige sind, die kein Bauland finden. In einem solchen Fall wird man das öffentliche Interesse wohl höher bewerten als das private. Entscheiden muss letztlich aber der Richter.

Im Übrigen bin ich auch überzeugt, dass die Gemeinden dieses Planungsinstrument des Kaufrechts gemäss Artikel 11a Absatz 2 des Baugesetzes sehr überlegt und nur dann einsetzen werden, wenn die Ausübung im klaren öffentlichen Interesse ist. Es kommt hinzu, dass sich die Gemeinden, in welcher Form auch immer, auch die entsprechenden finanziellen Kompe-

tenzen bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einholen müssen. Damit ist auch eine direkte oder mindestens indirekte Mitsprache der Öffentlichkeit gewährleistet.

Wichtig scheint mir aber auch, dass mit dem neuen Artikel 11a des Baugesetzes ein klares Signal nach aussen in dem Sinne kommuniziert wird, dass man als Grundeigentümer eingezontes Land nicht unbeschränkt unbebaut belassen kann.

Ein weiteres, im Baugesetz neu vorgesehene Planungsinstrument, betrifft die vertragliche Mehrwertbeteiligung gemäss Artikel 28a Absatz 2 des Entwurfs des Baugesetzes. Das Thema Mehrwertbeteiligung und die konkrete Ausgestaltung wurden innerhalb der vorberatenden Kommission ebenfalls breit diskutiert. Die Vorlage des Artikels 28a Absatz 2 stammt aus dem Kanton Bern. Es handelt sich um Artikel 142 des bernischen Baugesetzes. Der Zufall wollte es, dass der Grosse Rat des Kantons Bern vor wenigen Monaten das kantonale Baugesetz revidiert hat. Dabei wurde im Rahmen einer Motion verlangt, Artikel 142 des bernischen Baugesetzes zu streichen. Der Grosse Rat hat dann den Artikel 142 im Rahmen der ersten Lesung an die vorberatende Kommission zurückgewiesen, mit dem Auftrag weiter abzuklären, ob Artikel 142 im Baugesetz belassen werden soll oder nicht. Aus einem bereits vorhandenen Kurzgutachten hat sich dann ergeben, dass Investoren nicht, wie von den Motionären behauptet, durch den Artikel 142 von der Realisierung von Bauvorhaben abgeschreckt werden und die Gemeinden Artikel 142 zweckmässig handhaben. Aufgrund dieses Kurzgutachtens und unter anderem wegen den positiven Erfahrungen von Gemeinden, welche das Instrument der Mehrwertbeteiligung aktiv bewirtschaften, hat dann der Grosse Rat des Kantons Bern entschieden, Artikel 142 im Baugesetz zu belassen. Die Gemeinden haben festgestellt, dass bei einem fairen Umgang mit den Investoren und bei einer rechtsgleichen Praxis der Mehrwertabschöpfung eine Win-Win-Situation für die Öffentliche Hand, die Investoren und für die Nutzer der Bauten entsteht. Entsprechend diesen aktuellen und positiven Erfahrungen im Kanton Bern macht es Sinn, auch das Baugesetz des Kantons Obwalden zu ergänzen. Als Beispiele von Mehrwertbeteiligungen sind auf entsprechende Nachfrage im Kanton Bern genannt worden:

- zusätzliche Haltestellen für den öffentlichen Verkehr oder ein besserer Fahrplan,
- zusätzlicher Kindergarten,
- eine Parkanlage zwischen zwei Quartieren,
- bessere verkehrsmässige Erschliessung: Kreisel anstatt Kreuzung.

Erlauben Sie mir zum Schluss meiner allgemeinen Ausführungen folgende Bemerkungen: Der Nachtrag zum Baugesetz betreffend dringliche Umsetzung der

Richtplanung im Bereich Baulandverfügbarkeit erscheint auf den ersten Blick für viele sehr technisch, abstrakt, auslegungsbedürftig und zu wenig konkret. Kurzum: Fast nur für Juristen verdaulich. Tatsächlich aber handelt es sich bei der Vorlage um einen planerisch kreativen Akt, der es ermöglicht, unter anderem das seit Jahren von den Gemeinden immer wieder aufgegriffene Problem der Baulandhortung adäquat zu lösen, ohne die Interessen der Privaten wirklich zu belasten. Die Vorlage schafft den Spagat und die Klammer zwischen berechtigten öffentlichen und privaten Interessen und leistet einen Beitrag im Mosaik zur Umsetzung der Langfriststrategie 2012+. Dieses Ziel gilt es im Rahmen unserer parlamentarischen Arbeit immer wieder vor Augen zu halten.

Der Kanton Obwalden übernimmt mit dieser Vorlage zweifellos eine gewisse Pionierrolle. Und wenn man Neuland betritt, so geht man immer gewisse Risiken ein, man kennt noch nicht alle Folgen, verschiedene Fragen sind noch nicht in allen Details geklärt, und es bestehen bei den betroffenen Personen auch Unsicherheiten. Diese vielleicht heute noch bestehenden, nicht in allen Details geklärten Fragen und Unsicherheiten dürfen die Politik aber nicht davon abhalten, anstehende Probleme – und die Baulandhortung ist für die Gemeinden ein grosses Problem – aktiv anzugehen. Es kommt hinzu, dass man genügend Zeit zur Klärung von noch offenen, vor allem auch grundbuchtechnischen Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Kaufrechts hat oder beispielsweise die Gemeinden, im Sinne von Artikel 16 des Baugesetzes die Mindestnutzung der Bauparzellen in den Baureglementen klar definieren können. Das Kaufrecht gemäss Artikel 11a Absatz 2 des Baugesetzes kommt bekanntlich frühestens in zehn Jahren zum Tragen. Tatsächlich wird es noch länger dauern. Bis dahin hat man, ich habe es gesagt, Zeit, um entsprechende Details auch in Ausführungsbestimmungen, wie das jetzt gemäss gelbem Blatt vorgesehen ist, zu regeln.

Ich komme kurz zur Kommissionsarbeit. Die vorbereitende Kommission hat die beiden Vorlagen zum Nachtrag zum Baugesetz anlässlich von zwei Sitzungen beraten. Der Zeitraum zwischen den zwei Sitzungen ist genutzt worden, um mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht verschiedene grundbuchtechnische Fragen zu klären und zu besprechen. Die Kommission war einstimmig für Eintreten, wenn auch gewisse Vorbehalte rund um das Thema „Eigentums-garantie“ geäussert worden sind. Intensiv diskutiert im Rahmen der Detailberatung, ich habe es geschildert, wurden in der Kommission vor allem Artikel 11a und Artikel 28a Absatz 2 des Nachtrags. Die Diskussion von Artikel 11a Absatz 2 hat die Kommission auch veranlasst, ich habe darauf hingewiesen, weitere Abklärungen beim Eidgenössischen Amt für Grundbuch-

und Bodenrecht zu treffen. Die entsprechenden Abklärungen ergaben, dass Artikel 11a Absatz 2 bundesrechtskonform ist, es aber nicht zulässig wäre, das Kaufrecht bereits vor Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Gemeinden im Sinne einer vorläufigen Anmerkung im Grundbuch einzutragen. Dementsprechend hat die vorbereitende Kommission Artikel 11a Absatz 2 in dem Sinne angepasst, als die Möglichkeit der Anmerkung des Kaufrechts neu nur mehr als Kann-Vorschrift vorgesehen ist, und zwar für die Fälle, wo das wirklich Sinn macht und wenn die Anmerkung bundesrechtskonform ist, nämlich, nach heutigem Wissensstand erst nach der Rechtskraft der Verfügung der Gemeinden. In der Schlussabstimmung hat die Kommission dem Nachtrag zum Baugesetz, dringliche Umsetzung der Richtplanung im Bereich Baulandverfügbarkeit, einstimmig zugestimmt.

Dementsprechend beantrage ich im Namen der vorbereitenden Kommission Eintreten und Zustimmung zum vorliegenden Nachtrag zum Baugesetz mit den Änderungen gemäss gelbem Blatt. Das Gleiche mache ich ebenfalls im Namen der einstimmigen Fraktion der CSP.

von Wyl Beat: Im Anschluss an die ausführlichen Worte des Kommissionspräsidenten zum Thema Baulandhortung kann ich es kurz machen.

Die SP-Fraktion hat die Vorlage sozusagen zu sich genommen und gut verdaut und ist zum Schluss gekommen, dass einstimmig zugestimmt werden kann. Der Kernpunkt ist die Balance zwischen privaten und öffentlichen Interessen, die in dieser Vorlage sehr gut begründet sind.

In diesem Sinne beantrage ich Eintreten.

Brunner Monika: Wie Ihnen der Kommissionspräsident Vogler Karl bereits ausführlich dargelegt hat, erfüllen wir mit den beiden uns heute vorliegenden Nachträgen zum Baugesetz Aufgaben, die wir uns selbst bei der Verabschiedung der Richtplanung gegeben haben. Wir haben im Richtplantext 8 festgehalten, dass die Gemeinden gegenüber den Grundeigentümern Massnahmen fördern sollen, welche die Verfügbarkeit der Landreserven in den rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen erhöhen. Ebenso sollen die Gemeinden die Verfügbarkeit von Bauland, das dem Markt nicht offensteht, durch Umlagerungen von unattraktiven Baugebieten und Grundstücken, die nur mit hohem Aufwand erschlossen werden, fördern. Damit die Gemeinden diesen Auftrag erfüllen können, brauchen sie rechtliche Instrumente. Mit dem ersten Nachtrag, der heute zur Diskussion steht, sollen den Gemeinden zusätzliche Handlungsmöglichkeiten gegeben werden.

Als erstes soll eine Bauverpflichtung eingeführt wer-

den, also die Verpflichtung des Grundeigentümers, Land, das eingezont wurde, innerhalb von zehn Jahren, nachdem die Groberschliessung realisiert wurde, zu überbauen. Wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, soll die Gemeinde inskünftig ein gesetzliches Kaufrecht erhalten. Sie soll ein Grundstück, das innert dieser Zehn-Jahre-Frist nicht überbaut wurde, durch Ausübung des Kaufrechts zum Verkehrswert erwerben können. Dieses Zwangsmittel, das in die von der Bundesverfassung garantierte Eigentumsfreiheit eingreift, darf jedoch nur ausgeübt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Richtplanung die privaten Interessen, die einen Eigentümer dazu bewegen, das Grundstück weder selbst zu überbauen noch an einen Bauwilligen zu verkaufen, überwiegen.

Die Gemeinde ist im Einzelfall verpflichtet, genau abzuklären, welche Interessen der Private hat, das Bauland zu behalten und einstweilen noch nicht zu überbauen und welche Interessen die Öffentlichkeit an der Überbauung genau dieser Liegenschaft hat. Das Kaufrecht kann und darf nur ausgeübt werden, wenn die öffentlichen Interessen – zum Beispiel das Schliessen von Baulücken zur optimalen Auslastung der Infrastruktur, Realisation eines für das Gemeinwesen wichtigen Bauvorhabens und so weiter – die privaten Interessen – zum Beispiel Reservation eines kleineren Grundstücks zur Sicherstellung der Erweiterung des eigenen Hauses oder Betriebs, Reservation einer Bauparzelle für Nachkommen – klar überwiegen. Der Gemeinderat hat eine Verfügung zu erlassen, in welcher er diese Interessenabwägung vornimmt und detailliert darlegt. Diese Verfügung kann – wie jeder Gemeinderatsbeschluss – vom betroffenen Eigentümer angefochten beziehungsweise an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht und danach an das Bundesgericht weitergezogen werden. In der Verfügung hat der Gemeinderat auch darzulegen, wie hoch der Verkehrswert ist, der bei Ausübung des Kaufrechts bezahlt werden muss. Dieser Verkehrswert wird durch eine Fachperson berechnet werden müssen. Wenn der Grundeigentümer mit diesem Verkehrswert nicht einverstanden ist, kann die Berechnung des Verkehrswertes separat an die Schätzungskommission für Enteignungssachen weitergezogen werden.

Ich bin – wie der Kommissionspräsident auch – überzeugt, dass die Gemeinden dieses Instrument sehr zurückhaltend ausüben werden, weil die Interessenabwägung klar zugunsten des öffentlichen Interesses ausfallen muss und sie zudem gleichzeitig auch die Kompetenz haben oder einholen müssen, den Kaufpreis bei Ausübung des Kaufrechts zu bezahlen.

Die von der Kommission verabschiedete Fassung von Artikel 11a Absatz 2 des Baugesetzes sieht vor, dass das Kaufrecht der Gemeinde zu seiner Sicherstellung

im Grundbuch angemerkt werden kann. Weil wir uns – wie der Kommissionspräsident dargelegt hat – in einem juristischen Neuland bewegen, fehlen uns im Moment entsprechende Erfahrungen mit dem Vollzug, sei es mit der direkten Ausübung des Kaufrechts oder sei es mit der Sicherstellung des Kaufrechts durch eine Anmerkung. Es ist daher vorgesehen, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zum Vollzug in Ausführungsbestimmungen regeln kann. Sollten sich zusätzliche Regelungen als notwendig erweisen, können diese erlassen werden, wenn in zehn Jahren das gesetzliche Kaufrecht zum Tragen kommen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt hat man – insbesondere wenn bei der Revision des heutigen Raumplanungsgesetz beziehungsweise des neuen Raumentwicklungsgesetzes das gesetzliche Kaufrecht vorgesehen wird – Erfahrungen mit dem gesetzlichen Kaufrecht und kann diese in die Ausführungsbestimmungen einfließen lassen.

Im Weiteren soll die vertragliche Mehrwertbeteiligung eingeführt werden. Die Gemeinden können mit Grundeigentümern, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile zur Ein- oder Auszonung verschafft werden, vereinbaren, dass sie einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes dem Gemeinwesen zur Verfügung stellen, damit die Gemeinde damit Massnahmen zur Sicherstellung oder Steigerung der Baulandverfügbarkeit finanzieren können, so zum Beispiel die Bezahlung von Entschädigungen aus materieller Enteignung bei Auszonungen, Finanzierung öffentlicher Werke und Anlagen und so weiter.

Im Namen der CVP-Fraktion beantrage ich Eintreten auf die Vorlage.

Ming Martin: Das Thema der mangelnden Baulandverfügbarkeit ist ein altes Thema. Es ist nicht in allen Gemeinden gleich ausgeprägt, aber es ist vorhanden. Die Langfriststrategie 2012+ und die wesentliche härtere Praxis in der Bearbeitung und Bewilligung der Ortsplanungen erheischen eine grosse Baulandverflüssigung.

Im Rahmen der Ortsplanungen wird dem Planungshorizont und der Flächenbuchhaltung wesentlich mehr Beachtung geschenkt und die Bedürfnisse für die Einzonung müssen besser ausgewiesen werden. Bisher wurde viel Land eingezont, das jedoch auf dem Markt nicht verfügbar ist. Das führt dazu, dass im Rahmen der Ortsplanungen kein zusätzliches Land eingezont werden kann, da das Kontingent bereits ausgeschöpft ist. Dies wiederum führt zu der Verknappung und schliesslich zu einer Marktaustrocknung. Nach meiner Beurteilung ist die Situation heute ein wenig entspannter als auch schon. Das Problem jedoch ist noch nicht gelöst. Vereinzelt Gemeinden haben schon bisher ohne gesetzliche oder baugesetzliche Regelung in gewissen Bereichen solche Wege eingeschlagen,

wobei sie mehr oder weniger Erfolg hatten. Insbesondere Regelungen im Zusammenhang mit Einzonungen konnten vollzogen werden und waren auch erfolgreich. Gesetzliche Grundlagen für die Massnahme der Erhöhung der Verfügbarkeit von bereits eingezontem Land waren bisher nicht vorhanden. Das möchten wir heute mit dem ersten Nachtrag zum Baugesetz machen.

Diese Regelungen sind – wie das der Präsident ausgeführt hat – in der Praxis wenig erprobt. Es gibt an verschiedensten Orten und scheinbar auch beim Bund jedoch ähnliche Bestrebungen. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Es ist unserer Meinung nach richtig, dass Grundstücke, die der Bauzone zugewiesen sind, nach der Groberschliessung überbaut werden sollen. Es gibt eine Frist von 10 Jahren. Ich bin der Meinung, dass diese Frist ausreichend bemessen ist. Schliesslich hat die Öffentlichkeit mit dem Erschliessungsreglement festgelegt, in welche Richtung sie sich entwickeln will. Sie hat zudem in diese Richtung Investitionen getätigt. Wo Groberschliessungen für eingezontes Land bereits heute schon vorhanden sind, fängt die Frist mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen an zu laufen. Das ist unseres Erachtens die wichtigste Bestimmung. Nach dieser Frist kann die Gemeinde – falls das Land nicht bebaut ist – die Baulandhortung angehen. Sie kann – ich betone „kann“ – ein Kaufrecht ausüben. Das ist ein hartes Instrument gegen die Hortung. Ich denke aber, dass es mit der vorgegebenen Frist und mit den Möglichkeiten, welche ein Grundeigentümer hat, eine angemessene Massnahme ist.

Der Vorschlag, den Vollzug der gesetzlichen Bestimmung mit Ausführungsbestimmung zu regeln, muss zwingend aufgenommen werden. Das ist ein Bestandteil des gelben Blatts. Es sind unserer Meinung nach unter anderem folgende Punkte zu regeln:

- Was passiert mit eingezonten, unbebauten, kleinen Einzelparzellen?
- Ab welchem Zustand gilt eine Parzelle als bebaut?
- Wie kann ein Grundstückbesitzer ein oder mehrere Grundstücke unbebaut lassen, wenn er Ansprüche der nächsten Generation befriedigen möchte?

Es gibt noch mehr Fragen zu diesem Thema, die unseres Erachtens in Ausführungsbestimmungen geregelt werden sollten.

Für Artikel 28a Absatz 2 „Mehrwertabschöpfung“ haben wir bedeutend weniger Sympathien. Unserer Meinung nach ist diese Regelung in diesem Bereich nach wie vor unklar. Es ist nicht bekannt, was solche Mehrwerte sind. Es ist ebenso wenig bekannt, was ein angemessener Anteil dieses so genannten Planungsmehrwerts ist. Der Präsident schilderte den Werdegang dieses Artikels oder eines gleichen Artikels im Kanton Bern. Ich wusste das bis heute nicht. Ich möchte auf die Beispiele eingehen, die erwähnt wurden.

Eine zusätzliche Haltestelle im Zusammenhang mit einer Überbauung, eine Postautohaltestelle oder Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel ist für mich kein Mehrwert in dem Sinne, dass man ihn dem Grundeigentümer oder Investor belasten kann. Eine solche Haltestelle gehört zur Groberschliessung, und eine solche Groberschliessung liegt ganz eindeutig im Aufgabenbereich der Gemeinde oder der Öffentlichkeit. Es ist ein Beispiel, das von mir aus gesehen sehr zweifelhaft ist. Wenn man auf freiwilliger Basis erreichen kann, dass da Gelder zugunsten der zusätzlichen Haltestelle fliessen, dann ist das natürlich auch in Ordnung.

Zum Beispiel des Kindergartens: Ich denke, ein Kindergarten kann in einer Überbauung ein Mehrwert sein, es kann aber vielleicht auch eine Belastung sein, je nach dem, wer da aufeinander trifft.

Aufgrund der Kann-Formulierung, die in Artikel 28a Absatz 2 vorgesehen ist, gehen wir davon aus, dass eine solche Mehrwertschöpfung nur in gegenseitigem Einverständnis möglich ist. Die Mehrwertschöpfung darf auch nicht mit Druck der einen oder anderen Seite realisiert werden. Es darf unserer Meinung auf keinen Fall sein, dass diese Mehrwertschöpfung im Zusammenhang mit einer Baubewilligung eine Rolle spielt.

Die Fraktion der FDP ist für Eintreten und teilweise Zustimmung – nicht einstimmig, aber mehrheitlich.

Stocker Daniel: Ich stehe den dringenden Anpassungen zum Baugesetz skeptisch gegenüber. Ich brachte meine Bedenken bereits an der ersten Kommissionsitzung ein, entschied mich aber dann trotzdem für Eintreten. Wenn der Kommissionpräsident von Einstimmigkeit beim Entscheid der vorberatenden Kommission redet, dann hat er Recht, weil ich an der zweiten Sitzung aus beruflichen Gründen nicht teilnehmen konnte. Andere sagen, ich sei zu lange an der Fasnacht gewesen. Diese Einleitung gilt übrigens für beide Teile der Massnahmen.

Die Sicherstellung oder die Steigerung von Baulandverfügbarkeit, wie sie in Artikel 11a vorgesehen ist, empfinde ich als harten Angriff auf das Eigentum. Nach meinem Rechtsempfinden bezweifle ich, dass eine solche Massnahme überhaupt durchsetzbar ist. Auch das Abwägen zwischen öffentlichen und privaten Interessen wird zu Schwierigkeiten führen. Ich verstehe, dass bei Neueinzonungen entsprechende Auflagen zur Verfügbarkeit gemacht werden. In diesem Fall weiss der Eigentümer, auf was er sich einlässt. Besitzer von Bauland, das von je her eingezont ist, stehen aber plötzlich vor anderen Voraussetzungen. Man argumentiert heute, dass auf Bundesebene eine Änderung des Raumplanungsgesetzes in Vorbereitung sei und in die gleiche Richtung ziele. Der entsprechende Entwurf hat auch bereits harsche Reaktionen ausge-

löst. So meldet sich der Schweizerische Hauseigentümergeverband in seiner Zeitung unter dem Titel „Eigentumsfeindlicher Regelungseifer“ zu Wort. Die Situation bezüglich verfügbarem Bauland wird nicht in allen Gemeinden gleich sein. Als Einwohner von Alpnach erlebe ich, was in unserer Gemeinde in den letzten zehn Jahren in Sachen Bauen abgeht. Vielleicht verstehe ich, warum das Verständnis für notwendige und dringende Massnahmen fehlt. Oder ich frage mich, wie schnell muss es denn noch gehen?

Mein Votum will ich als Erklärung verstanden wissen, warum ich dieser Massnahme nicht zustimmen kann.

Wagner Thade: Der dringlichen Anpassung im Baugesetz und zur Umsetzung der kantonalen Richtplanung ging bereits ein grosser Prozess voraus. Aufgrund der regierungsrätlichen Zielsetzung sind über alle Gemeinden betrachtet zu viele rechtskräftige Bauzonen ausgeschieden, so dass Bauland auf dem Markt zum Teil nicht oder nur zu unbefriedigenden Verhältnissen erhältlich ist.

Der Regierungsrat erwähnt in seiner Botschaft: „Eingezontes Bauland – darunter versteht man auch Flächen, die eingezont, aber für die vorgesehene Entwicklung ungünstig gelegen sind oder vom Markt nicht nachgefragt werden – ist aber nicht gleich verfügbares Bauland“. Dazu habe ich eine ganz konkrete Frage. Wie oder was geschieht beim Kaufrecht einer Gemeinde nach Ablauf der Übergangsfrist, wenn eingezontes Bauland nicht verkauft werden kann? Um hier ein ganz konkretes Beispiel zu erwähnen: Ich denke da an die Überbauung Stockenmatt in Stalden. Ich weiss nicht, ob da eine Gemeinde ein Kaufrecht ausüben kann. Was geschieht in einem solchen Fall?

Matter Hans, Landstatthalter: Der Kommissionspräsident ging ja ausserordentlich ausführlich und präzise auf die Vorlage ein. Eigentlich brauchte es da keine Ergänzungen mehr. Wir haben jedoch nun gehört, dass da und dort noch eine gewisse Verunsicherung bestehen könnte. Daher erlaube ich mir, hier noch zwei oder drei Bemerkungen anzubringen.

Ich möchte ein paar Jahre zurückblenden. Bei der Revision des alten Baugesetzes 1972 war der haushälterische Umgang mit dem Boden als nicht vermehrbares Gut das Hauptanliegen. Bereits damals forderte man griffige Massnahmen gegen die Baulandhortung. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen konkreten Massnahmen waren dann aber in der parlamentarischen Beratung sehr umstritten. Schliesslich obsiegte die Auffassung, dass die Verbesserung der Baulandverfügbarkeit den Gemeinden überlassen werden soll. Daraus entstand dann die ausserordentlich generell gehaltene Kompetenznorm gemäss Artikel 11 Absatz 5 im Baugesetz.

Heute, 15 Jahre später, wissen wir alle, dass diese Kompetenznorm ohne Wirkung geblieben ist. Und zwar, weil sie eben nicht mit konkreten Massnahmen verknüpft wurde. Das Ziel der Vorlage ist, gesetzliche Grundlagen für Instrumente zu schaffen, die helfen, die Baulandverfügbarkeit zu erhöhen. Gegen die Hortung von Bauland gibt es allerdings kein einzelnes Instrument. Nur mit einem Strauss von geeigneten Massnahmen kann man die Baulandverfügbarkeit erhöhen. Nur darf man diesen Strauss nicht allzu arg zerzupfen. Das passende Instrument muss im konkreten Anwendungsfall ermittelt werden. Es ist mir klar, dass weder mit der Bereitstellung von Regeln, noch mit der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Baulandverfügbarkeit Lorbeeren gesammelt werden können. Hier geht es aber nicht um das Lorbeerensammeln, sondern ganz einfach um die räumliche Entwicklung unserer Gemeinden und von unserem Kanton sowie um den effizienten Einsatz der finanziellen Ressourcen der öffentlichen Hand.

Wenn Daniel Stocker, Alpnach, fragt, wie schnell es noch vorgehen soll, dann hat das natürlich mit der Baulandverfügbarkeit eigentlich sehr wenig zu tun. Man hat genügend Bauland. Es gibt Bauwillige und es gibt Nichtbauwillige. Wenn eine Gemeinde nun einfach nicht organisch – ich möchte dies mit „organisch“ ausdrücken – wächst, dann muss sie ihre Raumpolitik, ihre Nutzungsplanung hinterfragen und allenfalls dort über entsprechende Instrumente reagieren, die bereits heute zur Verfügung stehen.

Zur Frage von Thade Wagner: Was geschieht mit Bauland, wenn man es nicht verkaufen kann? Er führte das Beispiel Stockenmatt an. Die Stockenmatt belastet in ihrer Entwicklung die ganze Gemeinde Sarnen. Da hätte die Gemeinde schon länger reagieren müssen oder reagieren können. Es ist jedoch so, dass sich die Behörden Sorgen über die Folgen einer Auszonung machen. Es könnten Entschädigungsfolgen entstehen. Das ist nicht abzustreiten. Das wird der Einzelfall auch zeigen. Aber auch da müsste eigentlich die zuständige Behörde entsprechend reagieren. Es sollte eben nicht sein, dass Bauland eingezont wird, das nicht verkäuflich ist. Man sollte nur dort einzonen, wo es attraktiv ist. Das ist die Problematik unserer Raumplanung, in einem so kleinen Raum, wie das der Kanton Obwalden ist, in dem man einfach immer gleich den Kollegen, den Freund oder weiss ich wen sieht, anstatt das gemeinsame allgemeine Interesse, das im Zentrum stehen müsste.

Ich darf Sie im Namen des Regierungsrats bitten, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Vogler Karl, Kommissionspräsident: Ich möchte noch zwei oder drei Sätze zum Votum von Martin Ming sagen. Er sagte, dass eine Haltestelle nicht unter den

Begriff "Mehrwertanteil" fällt. Dazu möchte ich präzisierend sagen, dass es selbstverständlich Sache der Öffentlichkeit ist, die so genannte Groberschliessung auch im öffentlichen Verkehr zu regeln.

Es ist natürlich durchaus möglich, im Rahmen einer solchen grösseren Überbauung zusätzlich eine weitere Feinerschliessung, für die man grundsätzlich nicht verpflichtet wäre, zu machen, so dass letztendlich dieser Überbauung ein entsprechender Mehrwert zu fallen könnte.

Für mich ist es klar – und ich denke, es ist auch wichtig, dass dies im Protokoll festgehalten wird –, dass eine solche Mehrwertbeteiligung im gegenseitigen Einverständnis zwischen Investor und Öffentlichkeit passieren muss. Die Untersuchung im Kanton Bern zeigte, dass – wenn man das tatsächlich gegenseitig macht – eine Win-Win-Situation entsteht und zwar für die Öffentlichkeit, für Private und für Investoren und letztendlich auch für Personen, die dann letztendlich in diesem Quartier wohnen. Wichtig ist auch, dass man eine klare Praxis betreffend beispielsweise der Höhe der Mehrwertbeteiligung herausarbeitet. Im Kanton Bern sind es 25 Prozent. Man stellt also vorerst rechnerisch fest, was den Mehrwert umfasst. Davon wird dann im ganzen Kanton einheitlich dieser Satz bestimmt. Ich denke, wenn man gemeinsam zwischen den Investoren, zwischen der Öffentlichkeit nach Lösungen sucht, dann kann man tatsächlich eine Win-Win-Situation erzielen. Gerade die Gemeinden im Kanton Bern bestanden darauf, dass man den entsprechenden Artikel im Baugesetz des Kantons Bern weiterhin behält.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

Art. 11a Abs. 1 bis 4

Vogler Karl, Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission beantragt die markierte Streichung in Absatz 1, damit sich auch aus dem Gesetzestext und nicht nur aus der Botschaft klar ergibt, dass nicht nur Einsprachen den Fristenstillstand bewirken, sondern eben auch andere Ereignisse, welche die Bauherrschaft nicht zu verantworten hat. Es können zum Beispiel ausserordentliche Naturereignisse oder anderweitige höhere Gewalt sein. Die Kommission beantragt einstimmig die Streichung der entsprechenden Passage.

Zu Absatz 2: Ich habe darauf hingewiesen, dass Abklärungen beim Eidgenössischen Amt für Grundbuch und Bodenrecht ergeben haben, dass Artikel 11a Absatz 2 ohne weiteres bundesrechtskonform ist, es aber nicht zulässig wäre, das Kaufrecht vor Eintritt der Rechts-

kraft der Verfügung von den Gemeinden als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken. Dementsprechend beantragt die vorberatende Kommission Artikel 11a Absatz 2 in diesem Sinne anzupassen, dass die Anmerkung vom Kaufrecht neu nur noch als „Kann-Vorschrift“ stipuliert ist und zwar für Fälle, in denen eine Anmerkung tatsächlich möglich ist und auch Sinn macht. Das könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn nach der rechtskräftigen Verfügung noch ein Kreditbeschluss bei der Gemeindeversammlung eingeholt werden müsste.

Zu Absatz 3: Die Kommission vertritt hier die Meinung, dass dieser Absatz überflüssig ist, da in solchen Fällen die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes zum Tragen kommen. Auch hier beantragt die Kommission einstimmig die Streichung von Absatz 3.

Art. 28a Abs. 2

Vogler Karl, Kommissionspräsident: Ich habe es bereits ausgeführt, dass dieser Artikel aus dem bernischen Baugesetz Artikel 142 stammt. Damit dieser Artikel im Kontext des Baugesetzes des Kantons Obwalden besser verständlich und auch stimmig ist, beantragt die Kommission die Ergänzung und Streichung im ersten Teil von Absatz 2.

Die letzte Streichung – beziehungsweise Ergänzung – rührt aus der Streichung von Artikel 11a Absatz 3. Auch hier beantragt die Kommission einstimmig, die Änderung gemäss gelbem Blatt zu genehmigen.

Camenzind Boris: Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Obwohl der Kommissionspräsident versucht hat, zu erklären, was mit Mehrwertabschöpfung gemeint ist und wie dies gehandhabt werden kann, sollten wir diesen Passus aus verschiedenen Gründen nicht annehmen. Die Meinung darüber, was ein Mehrwert ist, kann nämlich weit auseinandergehen. Eine Bushaltestelle oder ein Kindergarten, wie das als Beispiele erwähnt wurden, können für eine Familie durchaus ein Mehrwert sein, aber für ein Wohnquartier unter Umständen auch eine Quelle von Lärm. Die Ansichten können da weit auseinandergehen.

Planerische Massnahmen bewirken aber höchstens einen fiktiven Mehrwert. Ob die planerischen Massnahmen jedoch dann auch tatsächlich einen Mehrwert generieren, zeigt sich erst beim Verkauf der Liegenschaft. Dann zeigt sich, ob ein höherer Verkaufspreis erzielt und tatsächlich ein Mehrwert realisiert werden kann. Es ist aber heute schon so, dass tatsächlich realisierte Mehrwerte über die Grundstückgewinnsteuer erfasst werden. Da gäbe es etwas, das nicht richtig ist. Dazu kommt, dass man auch in diesem Passus nur in eine Richtung gedacht hat. Planerische Mehrwerte

werden durch das Gemeinwesen abgeschöpft, im gegenteiligen Fall, nämlich bei planerischen Nachteilen, jedoch selten bis nie entschädigt. Beschränkungen werden nämlich nur sehr restriktiv als entschädigungspflichtige, materielle Enteignungen anerkannt und müssen von den Eigentümern meistens entschädigungslos hingenommen werden. Es ist nicht gerecht, wenn man nur auf eine Seite denkt.

Weitere Gründe: Die Abschöpfung eines Mehrwerts, sofern er belegbar und definierbar ist, hat mit der Vorlage zur Verflüssigung von Bauland – unser Anliegen in diesem Geschäft – nichts zu tun. Es ist nichts anderes als eine zusätzliche Steuer, und den Satz in der Botschaft, dass daraus ein Gewinn für die Allgemeinheit erzielt werden kann, finde ich haltlos und unangemessen.

Der Absatz 2 ist weiter sehr gummig formuliert, er ist nicht „händelbar“, er ist nicht eindeutig. Jeder versteht etwas anderes darunter. Das ergibt nichts anderes als Arbeit für Juristen und Gerichte.

Ein sehr heikler Satz ist auch der folgende: Der Grundeigentümer kann vertraglich verpflichtet werden. Die Gemeinde entscheidet von sich aus, ob eine bestimmte Massnahme einen Mehrwert darstellt. Der Grundeigentümer kann nur leer schlucken. Es wird schon immer gesagt, dass es das gegenseitige Einverständnis braucht. Ich kann Ihnen aber aus einem eigenen Beispiel sagen: Wenn Sie als Investor etwas wollen – eine Einzonung oder eine Massnahme –, dann sind Sie der Gemeinde ausgeliefert. Die Gemeinde sagt, was geht, was Mehrwert ist, was auf dem Land zu stehen kommt. Wenn Sie als Bittsteller kommen, dann sind es einfach schöne Worte, wenn man von gegenseitigem Einverständnis redet. Sie sind immer am kürzeren Hebel. Ich möchte daher an dieser Stelle vor allem an die Gemeindebehörden appellieren, die berechtigten Wünsche von Einzonungswilligen und deren Anliegen verantwortungsvoll zu berücksichtigen. Genau Artikel wie dieser haben zur Ursache, dass das Bauen immer komplizierter wird, dass den Bau- und Einzonungswilligen immer neue Hürden in den Weg gelegt werden und sich Realisierungen verzögern. Aber genau das wollen wir doch nicht. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der FDP-Fraktion auf Streichung von Absatz 2 zuzustimmen und der Willkür und den unregelmässigen Massnahmen nicht Tür und Tor zu öffnen.

Matter Hans, Landstatthalter: Ich habe bei meinem kurzen Votum zum Eintreten festgehalten, dass man das Sträusschen Blumen, das wir bereit haben, nicht zu stark zerpupfen sollte, weil es sonst nicht mehr wirksam ist. Ich muss Ihnen sagen: Es ist natürlich bereits schon in der Vernehmlassung sehr weit passiert. Das was nun schlussendlich noch vorliegt, ist der

politische Kompromiss, der noch einigermaßen vertretbar ist. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass man da nicht mehr weiter herumschrauben darf, sonst wirkt er tatsächlich nicht mehr.

Wenn nun wieder die Bushaltestelle oder die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr erwähnt wird, dann muss ich dazu ein ganz schlagendes Beispiel erwähnen. Als die öffentliche Hand die Haltestelle bei maxon in Aussicht nahm, setzte sie sich selbstverständlich mit dieser Firma in Verbindung. Wir haben dort eine sehr gute Lösung gefunden. Das war in der Tat so möglich, weil das Verständnis dieser Unternehmung vorhanden war. Man darf hier schon sagen, dass die Firma maxon 250'000 Franken an die Kosten der Haltestelle bezahlt hat. Ihre einzige Bedingung war, dass neben „Ewil“ noch „maxon“ angehängt werden muss. Das konnten wir regeln.

Wenn man von den Lasten, die man allenfalls durch die Planung entgegennehmen muss, spricht, dann muss ich sagen, dass es natürlich nicht stimmt, dass die öffentliche Hand an solche Sachen keinen Beitrag leistet. Wir leisten zum Beispiel bei der Lärmsanierung ganz erhebliche Beiträge, wenn Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts vorhanden sind. Man wird dort von der öffentlichen Hand durchaus ganz erheblich zur Kasse gebeten.

Wenn man sagt, es sei nicht „händelbar“, dann muss ich sagen, dass es der Kanton Bern mit Erfolg betreibt, da sind wir nicht einmal Pioniere. Ich denke, es wäre ein Beispiel zur Komplettierung des ganzen Pakets, dass wir dies entsprechend nachahmen.

Ich bitte Sie, auf den Antrag zur Streichung nicht einzutreten.

Spichtig Peter: Ich kann es mir nicht verkneifen, eine Bemerkung zu den Voten von Martin Ming und Boris Camenzind zu machen.

Wenn man von Lärmimmissionen redet und von Grenzwerten von Lärmimmissionen, dann finde ich es ein sehr schlechtes Beispiel, wenn man Kinder oder Kindergärten als Immissionsfaktor heranzieht. Wenn man das machen will, fände ich es wirklich besser, wenn man ein anderes Beispiel bringen würde, das entsprechend plausibler wäre. Ich finde es etwas deplatziert, wenn wir in der heutigen Zeit, in der wir von Familienförderung und von Kindern als Wert der Gesellschaft reden, dies im Zusammenhang mit der Mehrwertabschöpfung aufführt.

Dies ist einfach eine Fussnote.

Abstimmung: Mit 35 zu 9 Stimmen wird der Antrag der FDP-Fraktion zur Streichung von Art. 28a Abs. 2 abgelehnt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.

22.09.02

Nachtrag zum Baugesetz über die dringliche Umsetzung der Richtplanung im Bereich von Zonen mit hoher Wohnqualität von kantonalem Interesse sowie von Arbeitsgebieten von kantonalem Interesse.

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2008.

Eintretensberatung

Vogler Karl, Kommissionspräsident: Wir kommen zum 2. Nachtrag zum Baugesetz: Dringliche Umsetzung der Richtplanung im Bereich von Zonen mit hoher Wohnqualität von kantonalem Interesse sowie von Arbeitsgebieten von kantonalem Interesse. Es geht, ich habe es im Rahmen des vorangegangenen Eintretens gesagt, um die Umsetzung der Richtplante 9 und 14.

Zuerst zum Richtplante 9: Gemäss dem Richtplante 9 bezeichnet der Kanton die Schwerpunkte mit hoher Wohnqualität. Die Schaffung von Zonen mit hoher Wohnqualität ist Teil der strategischen Leitidee 1 „Der Kanton Obwalden setzt auf eine Steigerung des Volkseinkommens durch Bevölkerungswachstum“. Die Leitidee 1 gehört damit zur Langfriststrategie 2012+ und steht im überkommunalen Interesse. Weil sich im Rahmen der ersten Vernehmlassung zum Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Baugesetzes zeigte, dass die Gemeinden bei der Festsetzung der Zonen für hohe Wohnqualität durch den Kanton einen Verlust der Gemeindeautonomie befürchten und eine Ungleichbehandlung zwischen vermögenden Personen und anderen Personen moniert wurde, wurde im Rahmen des zweiten Vernehmlassungsverfahrens zwingend der Einbezug der Gemeinden bei der Festlegung solcher Zonen in die Gesetzesänderung aufgenommen. Gleichzeitig wurde verdeutlicht, dass Zonen für hohe Wohnqualität im kantonalen Interesse nur an bestehende Bauzonen und nicht irgendwo in der Landschaft ausgeschieden werden dürfen. Diese Änderungen und Klärungen bewirkten, dass die zweite Vorlage in der Vernehmlassung eine grossmehrheitliche Zustimmung fand.

Mit der Ergänzung von Artikel 9 Absatz 3 des Baugesetzes wird es neu ebenfalls ermöglicht, dass entsprechende Zonen nicht nur an denen im kantonalen Richtplan bezeichneten neun Stellen realisiert werden können, sondern auch an anderen Orten und in allen Gemeinden. Umgekehrt – und das ist wichtig – ist aber

nicht vorgesehen, dass die Gesamtzahl von neun Standorten verändert werden soll. Dementsprechend wird auch der ursprüngliche Inhalt des kantonalen Richtplans nicht ausgehöhlt.

Kurz zum Richtplante 14, der politisch wenig bestritten ist. Der Richtplante 14 betrifft die Festlegung eines Arbeitsgebietes von kantonalem Interesse. Der Auftrag im Richtplante 14 ist auf das Ausscheiden eines einzigen Gebietes beschränkt. Mit der Einführung von Artikel 9 Absatz 3 Litera b. des Baugesetzes ist aber klargestellt, dass in einem späteren Zeitpunkt und bei Bedarf und wenn die weiteren gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, ein weiteres Arbeitsgebiet von kantonalem Interesse möglich ist.

In der Vergangenheit und bis heute politisch kontrovers diskutiert worden sind, ich habe es bereits gesagt, die Zonen für hohe Wohnqualität von kantonalem Interesse. Dazu kann man Folgendes festhalten: Die entsprechenden Zonen bilden – ich habe darauf hingewiesen – ein wesentliches strategisches Element der Langfriststrategie 2012+. Die Zonen bilden ebenfalls Bestandteil der Richtplanung 2006 bis 2020 und sind damit behördenverbindlich. Auch gilt es zu beachten, dass solche Zonen nur in einer sehr beschränkten Anzahl, nach einem sorgfältigen Auswahlverfahren ausgeschieden werden. Ich habe es ebenfalls gesagt, dass die Zonen unmittelbar an heute schon bestehende Bauzonen angrenzen müssen und selbstverständlich auch alle übrigen raumplanerischen und baugesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben erfüllt sein müssen. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass solche Zonen einem sehr weitreichenden planerischen, demokratischen und rechtlichen Prozess unterliegen.

Dazu kurz Folgendes: Vorausgesetzt für eine entsprechende Zone ist grundsätzlich und in jedem Falle vorab ein verkaufswilliger Grundeigentümer. Dann muss der Einwohnergemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde mit einer entsprechenden Einzonung einverstanden sein. Weiter muss betreffend der Nutzung der künftigen Zone ein individuelles Reglement erstellt werden, das die Nutzung und die Art und Weise der Überbauung regelt. Das Reglement muss beispielsweise – unter Hinweis auf die Erläuterungen zum Richtplante 9 – dem kantonalen Ziel der Förderung der Baukultur genügen. Man kann also nicht einfach bauen, was einem beliebt. Bauten und Anlagen müssen qualitativen Vorgaben entsprechen. Ebenfalls müssen mögliche interessierte kantonale Stellen bereits im Rahmen des Einzonungsverfahrens angehört werden. Ich verweise auf Artikel 4 Absatz 2 der kantonalen Bauverordnung. Das sind einmal die grundlegenden Voraussetzungen für die Realisierung einer solchen Zone. Damit aber nicht genug. Anschliessend muss die kantonale Zone mit den dazu gehörigen Vorschriften, gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Bauver-

ordnung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Während dieser Zeit können Einsprachen gegen die Einzonung eingereicht werden. Einspracheberechtigt ist, neben den zugelassenen ideellen Organisationen, wer gemäss Artikel 60 des Baugesetzes zur Einsprache legitimiert ist. Das ist selbstverständlich die ganze Nachbarschaft und grob zusammengefasst, wer in einer Entfernung von ungefähr 200 Metern zur geplanten Zone wohnt oder eine Liegenschaft besitzt. Im Einzelfall kann der Kreis der Einspracheberechtigten aber auch grösser sein. Sind Einsprachen eingegangen, findet in der Regel eine Einigungsverhandlung mit dem zuständigen Departement statt. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das zuständige Departement. Dagegen wiederum kann beim Regierungsrat und in der Folge beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Werden die Beschwerden gutgeheissen, so kann die Zone mit den entsprechenden Vorschriften nicht ausgeschieden werden. Werden allfällige Rechtsmittel abgewiesen, oder werden keine Rechtsmittel ergriffen, so muss der Kantonsrat die Zone und die entsprechenden Vorschriften letztendlich noch genehmigen. Und sind bereits vorher die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen worden und hat das Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz eine Beschwerde abgewiesen, so kann der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin nach dem Kantonsratsbeschluss noch Beschwerde beim Bundesgericht einreichen.

Sie sehen, die Genehmigung einer Zone gemäss 9 Absatz 3 des Baugesetzes untersteht einer umfassenden planerischen, rechtlichen und politisch/demokratischen Prüfung. Dementsprechend kann man auch davon ausgehen, dass diese Zonen sehr sorgfältig überlegt und geplant sein müssen, damit sie dann auch tatsächlich realisiert werden können. Jede Änderung einer solchen Zone oder der Vorschriften muss übrigens wiederum vom Kantonsrat genehmigt werden.

Wie ich bereits im Rahmen des Eintretens zum Nachtrag "Dringliche Umsetzung der Richtplanung im Bereich Baulandverfügbarkeit" gesagt habe, hat die vorberatende Kommission die beiden Vorlagen zum Nachtrag zum Baugesetz anlässlich von zwei Sitzungen beraten. Die Kommission war einstimmig für Eintreten, wenn auch, betreffend den Nachtrag dringliche Umsetzung der Richtplanung im Bereich von Zonen mit hoher Wohnqualität und von Arbeitsgebieten von kantonalem Interesse, von einem Kommissionsmitglied ein deutlicher Vorbehalt gemacht worden ist. In der Schlussabstimmung ist der Nachtrag dann einstimmig gutgeheissen worden.

Im Namen der vorberatenden Kommission wie auch im Namen der Fraktion der CSP, die sich einstimmig für diese Vorlage ausgesprochen hat, beantrage ich Ein-

treten und Zustimmung.

von Wyl Beat: Mein zweites Votum zu dieser Vorlage wird etwas ausführlicher sein als dasjenige zur ersten, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil die Verdaubarkeit dieses Geschäfts für die SP-Fraktion schwieriger ist als beim ersten Geschäft.

Vor rund zwei Jahren, am 15. März 2007, verabschiedete der Kantonsrat den Richtplan. Vieles war unbestritten und fand die Zustimmung aller Fraktionen. Zu diskutieren gaben die sogenannt gehobenen Wohnzonen. Schon dort äusserte sich die SP-Fraktion kritisch dazu. Sie akzeptierte schlussendlich die Vorlage, weil ein einigermaßen gangbarer Kompromiss mit begrenzten Nachteilen gefunden wurde. In der Zwischenzeit nahm der Regierungsrat in zwei Anläufen die konkrete Ausgestaltung an die Hand. Zu beiden Fassungen nahm die SP-Fraktion in ihren Vernehmlassungen ablehnend Stellung.

Auch die aktuelle Vorlage hat grosse Schwachstellen:

1. Die Platzierung der Sonderzonen: Im Richtplan wurde festgelegt, in welchem Gebiet die einzelnen Zonen möglich sein sollen. Jetzt, schon zwei Jahre nach dem hart erarbeiteten Kompromiss, soll dies wieder umgestossen werden. Das betrachten wir als fragwürdig.

2. Mit dem grossen Flächenbedarf verletzen die Sonderzonen ein Hauptziel der Raumplanung, nämlich den haushälterischen Umgang mit dem Kulturland. Der Baudirektor verwies bereits auf die Diskussion, die bereits 1972 dazu angefangen hat. Die SP-Fraktion forderte in der ersten Vernehmlassung, dass bei Neueinzonungen gleich grosse Flächen ausgezont werden müssen. Sowohl in der Vorlage als auch in der Botschaft fehlen Hinweise auf diese Forderung.

3. Die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger: Die Einzonung einer Bauzone braucht ein aufwendiges Verfahren, an das sich alle halten müssen. Jetzt soll für wenige Einzelpersonen ein eigenes Verfahren mit speziellen Sonderrechten geschaffen werden, jedes Mal mit einem gesonderten Kantonsratsgeschäft. Dafür mag es Gründe geben. Ein Beispiel für die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger ist es nicht.

4. Keine Sicherheiten: Wenn die Öffentlichkeit für die Schaffung der Sonderzonen einen grossen Aufwand betreibt und deutliche Nachteile in Kauf nimmt, dann sollte es wenigstens einen sicheren Gegenwert geben. Wenn jedoch eine vermögende Person einmal angesiedelt ist, und sie versteuert aus irgendeinem Grund nichts oder nicht viel, dann hat die Öffentlichkeit keine Möglichkeit mehr zu intervenieren. Das Land ist dann für immer verbraucht. Gibt es wenigstens grosse Vorteile? Der Regierungsrat hofft, im Sinne der Langfriststrategie, ein paar sehr gute Steuerzahler ansiedeln zu

können. Aber bereits heute kann man feststellen, dass diese Sonderzonen zum Erfolg der Strategie neben-sächlich sind. Die Realisierung jeder einzelnen Zone wird grosse Schwierigkeiten bringen, wie das bereits erste Erfahrungen zeigen. Daraus ergeben sich zwei Feststellungen:

1. Für die vielen Nachteile der Sonderzonen gibt es keinen klaren Gegenwert. Es fragt sich, ob das Durchdrücken dieser Zonen überhaupt lohnend ist.

2. Weil aus verschiedenen Gründen die Suppe gar nicht so heiss gegessen wird, wie sie gekocht wurde, hat das Thema generell nicht mehr die Bedeutung, die es einmal hatte, oder die man glaubte, dass es sie habe.

Welche Haltung ergibt sich nun daraus für die SP-Fraktion? Einerseits wollen wir den Volkswillen zur Steuerstrategie nicht auf Umwegen übergehen. Andererseits muss aber jedes konkrete Projekt, welches die Strategie unterstützen soll, für sich überzeugen. Die heutige Vorlage hat jedoch gravierende Nachteile.

Die SP-Fraktion stellt sich dem Eintreten nicht entgegen, wird sich jedoch bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten.

Brunner Monika: In diesem zweiten Nachtrag geht es um die Umsetzung der Richtplante 9 und 14. Dass diese Zonen ein wesentliches Element der Langzeitstrategie 2012+ und der Richtplanung darstellen, muss ich nicht wiederholen. Der Kommissionspräsident hat dazu die notwendigen Ausführungen gemacht. Trotzdem werden insbesondere die Zonen mit hoher Wohnqualität von kantonalem Interesse politisch sehr kontrovers diskutiert. Auch die CVP-Fraktion hat in ihren Vernehmlassungen diese Zonen mehrmals sehr kritisch hinterfragt. Es ist mir daher ein Anliegen aufzuzeigen, dass der heute vorliegende Gesetzestext wesentlich von jenem abweicht, der ursprünglich zur Diskussion stand. Der heutige Text garantiert eine umfassende raumplanerische, rechtliche und politische Überprüfung des Entstehungsprozesses dieser Zonen. Ich weise insbesondere auf folgende Punkte hin:

1. Zonen von hoher Wohnqualität können nur unmittelbar angrenzend an Bauzonen ausgedehnt werden. Sie müssen selbstverständlich auch alle anderen raumplanerischen Bestimmungen beachten.

2. Die Schaffung einer konkreten Zone wird erst in Erwägung gezogen, wenn ein Bauinteressent an einem geeigneten und zum Verkauf stehenden Grundstück interessiert ist. Es werden mit diesem konkreten Interessenten, bezogen auf das Grundstück, sämtliche Fragen der Überbauung und Nutzung dieses Grundstückes geregelt und die Vereinbarungen werden – damit sie auch allfälligen Rechtsnachfolgern gegenüber verbindlich sind – in Nutzungsvorschriften festgehalten. In diesen Vorschriften werden die Gestaltung

des Gebäudes und die weiteren möglichen Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks umschrieben. Es wird geregelt, wie die Erschliessung erfolgen soll, wie die Erschliessungskosten getragen werden und so weiter.

3. Damit es aber so weit kommen kann, muss der Einwohnergemeinderat der entsprechenden Gemeinde mit der Schaffung der Zone mit hoher Wohnqualität einverstanden sein. Ohne Zustimmung des Gemeinderats kann eine solche Zone gar nicht entstehen.

4. Die entsprechenden Nutzungsvorschriften müssen schliesslich während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Während dieser Zeit können Einsprachen gegen die Zone und die Nutzungsvorschriften eingereicht werden und gegen den entsprechenden Einsprachenentscheid sind – wie der Kommissionspräsident dargelegt hat – wiederum Rechtsmittel möglich.

5. Schliesslich muss der Kantonsrat diese Zonen mit den dazugehörigen Vorschriften genehmigen.

Wir – also der Kantonsrat – haben es in der Hand, dafür zu sorgen, dass nur mit der notwendigen Zurückhaltung solche Zonen mit hoher Wohnqualität geschaffen werden. Wir haben es auch in der Hand, zu prüfen, dass mit den zugehörigen Vorschriften die sich stellenden Probleme bezüglich der Nutzung und Überbauung der Liegenschaft und die Erschliessung umfassend geregelt werden. Wir erhalten damit aber auch eine sehr grosse Verantwortung.

Ich beantrage im Namen der CVP-Fraktion Eintreten auf den Nachtrag.

Ming Martin: Es wurden bereits sehr viele Details der Vorlage geschildert. Ich verzichte darauf, noch einmal darauf einzugehen.

Die FDP-Fraktion wird der Regelung betreffend Zonen von hoher Wohnqualität und den Arbeitsplatzgebieten von kantonalem Interesse zustimmen. Es ist für uns wichtig, dass in dieser Sache mit diesem Nachtrag ein weiterer wichtiger Teil der Langfriststrategie 2012+ realisiert wird. Es ist unserer Meinung nach wohl richtig, dass die Bezeichnung solcher Zonen – insbesondere im Bereich der Zonen mit hoher Wohnqualität – jetzt offener gestaltet ist, als dies auch schon der Fall war. Alle Gemeinden können Vorschläge unterbreiten. Wichtig scheint uns auch, dass der Prozess – vom ersten Kontakt bis zur rechtskräftigen Einzonung – vom Interessenten, von der Gemeinde und vom Kanton gemeinsam begangen wird. Wesentlich ist auch, dass der Einbezug der Gemeinden gewährleistet ist, und dass die bisher geltenden Rechte von der Bevölkerung oder vom Stimmvolk nicht ausgehebelt werden. Wir sind der Überzeugung, dass wir das Instrument brauchen, dass es uns nützlich sein wird, und wir hoffen auch, dass es bald ein erstes Mal zur Anwendung kommt.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung.

Halter Adrian: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zu diesem Nachtrag. Ich verzichte auf weitere Ausführungen. Sie wurden vom Kommissionspräsidenten und auch von meinen Vorrednern sehr gut dargelegt.

Stocker Daniel: Das Resultat der ersten Vernehmlassung zeigte, dass die Ansiedlung von sogenannten Reichen auf den im Richtplan bezeichneten Gebieten politisch nicht durchsetzbar ist. Bedingung ist jetzt, dass die Liegenschaften an bestehende Bauzonen angrenzen müssen. Damit ist die Wahrscheinlichkeit, dass man an die grossen Fische herankommt, meiner Meinung nach drastisch gesunken. Bei Entscheidungen, wenn solche Zonen von hoher Wohnqualität entstehen sollen, ist der Gemeinderat einbezogen. Der Stimmbürger hat zwar die Möglichkeit, auf dem Beschwerdeweg mühsam zu intervenieren. In seinen demokratischen Rechten ist er jedoch nach meiner Meinung eindeutig ausgehebelt.

Liegenschaften, die an Bauzonen angrenzen, dürfen in vielen Fällen auch als Bauerwartungsland bezeichnet werden. Es ist Land, das ich lieber jungen Familien zur Realisierung eines Eigenheims zur Verfügung halten möchte, für Leute, die unsere Werte und Kultur auch weitertragen.

Wichtig ist für mich auch die Stimmung an der Basis, und da kann ich wenig Begeisterung für diese Massnahme ausmachen. Ich bin mir bewusst, dass ich mit meiner Haltung höchstens eine kleine Minderheit hier im Saal ansprechen kann. Darum verzichte ich auch hier auf einen Antrag auf Nichteintreten. Nehmen Sie mein Votum zur Kenntnis als Erklärung, warum ich auch da nicht zustimmen kann.

Gasser Tony: Im letzten Sommer erhitzte dieses Geschäft die Gemüter. Man konnte das bei den Vernehmlassungen und auch bei verschiedenen Info-Veranstaltungen feststellen. Wie wir gehört haben, hat man zwei wesentliche Bereiche geändert. Es ist einerseits die Angrenzung an bestehende Bauzonen und andererseits die Verbesserung des Einbezugs der Gemeinden. Das zweite Vernehmlassungsergebnis hat sich in vier Linien in der Botschaft des Regierungsrats zusammenfassen lassen. Das konnte ich fast nicht glauben und habe ein wenig nachgeschlagen.

Es hat noch Gemeinden, die – trotzdem sie Ja sagen – in manchen Bereichen noch recht grosse Bedenken haben. Beispielsweise sagt meine Wohngemeinde in der Vernehmlassung Nein. Auch der Bauernverband stellt sich ganz klar dagegen. Einer der Hauptgründe ist, dass für solche Zwecke ganz selten minderwertiges Land in Frage kommt. Das Land, das dann unter den Hammer kommt, wird ganz sicher grosszügig gehand-

habt. Die Ungleichbehandlung unter Nachbarn, bei denen die Zonen nebeneinander liegen, ist Fakt. Das kann sich bei der Baubewilligung schon zeigen oder bei der Ausgestaltung des Objekts und so weiter. Auch später, wenn zwei oder drei der – wie man sagt – oberen Zehntausend hier wohnen, dann sind das nicht immer die guten Nachbarn. Das habe ich auf Baustellen schon selber erfahren können. Auch die Landwirtschaft hat mit Emissionen, die mit dem besten Willen nicht immer ganz zu vermeiden sind, in Wohngebieten und gar neben einer solchen Sonderzone einen ganz schweren Stand.

Bis jetzt war es besser betuchten Personen möglich, zu uns nach Obwalden wohnen zu kommen. Das wird auch in Zukunft ohne die Sonderzonen nicht ändern. Ich glaube nicht, dass das ein Bremsklotz in unserer Vorwärtsstrategie ist. Wenn wir einigermaßen den Volkswillen einbringen wollen, und der sollte sich hier im Parlament wiederspiegeln, dann bleibt mir noch die Möglichkeit, den Antrag auf Nichteintreten auf diese Sonderzonen zu stellen und später Artikel 9 Absatz 3 in der Detailberatung abzulehnen.

Matter Werner: Als erstes möchte ich eine Klarstellung machen und mich von den Aussagen, die der Planer in der Obwaldner Zeitung vom letzten Sonntag gemacht hat, klar distanzieren. Es war nicht die Absicht von mir, dass man die Zonen für gehobenes Bauen und mein Anliegen bezüglich Bauen ausserhalb der Bauzone miteinander vermischt.

Ich möchte eine kleine Rückblende machen. Wir bezeichneten im Richtplan verschiedene Punkte, in denen Zonen für gehobenes Bauen möglich sein sollten. Auf die verschiedenen Zonen intervenierten die Gemeinden. Es gab Gemeinden, die bei den Zonen nicht berücksichtigt wurden. Mit der neuen Lösung ist es allen Gemeinden möglich, solche Zonen zu haben, jedoch angrenzend an Bauzonen. Ich glaube, es ist wichtig, dass alle Gemeinden mitgenommen werden können. Es ist auch wichtig, dass die Kunden – ich rede hier von Kunden – schauen können, wo es ihnen bei uns im Kanton am besten gefällt und sagen können, wo es ihnen wohl wäre, und wo sie gerne wohnen möchten. Das Ganze bringt auch sicher ein etwas schnelleres Verfahren, als dies bei einem ordentlichen Bauverfahren der Fall ist. Ich glaube aber auch da, dass wir den Kunden gegenüber das schnelle Verfahren verantworten dürfen.

Wenn wir uns einig sind, dass wir sehr gute Steuerzahler brauchen, damit wir unsere Finanzen weiter verbessern können, und damit wir auch das Angebot des Kantons und der Gemeinden mindestens in diesem Umfang erhalten oder sogar noch verbessern können, dann sind wir darauf angewiesen, dass wir solche Steuerzahler anlocken können. Wenn wir uns das

leisten wollen, untätig zu sein, dann werden sich andere Kantone mit diesen Kunden befassen. Ich bin überzeugt, dass sie ihnen ein Angebot bereitstellen werden.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Bleiker Niklaus, Landammann: Das meiste wurde bereits gesagt. Ich beschränke mich auf ein paar Punkte, von denen ich denke, dass sie sehr wichtig sind.

Warum machen wir das überhaupt? Wir haben viel zu viel eingezontes Bauland in unserem Kanton. Wir haben gut 35'000 Einwohner, und das Bauland würde für 45'000 Einwohner reichen. Das heisst, der Bund hat uns ganz klar gesagt, dass wir kein neues Bauland mehr einzonen können, es sei denn, wir würden anderswo gleich viel auszonen. Mit Artikel 9 Absatz 3 wollen wir jetzt eine Ergänzung schaffen, dass der Kantonsrat bei Bedarf – wenn ein spannender Kunde in Obwalden Wohnsitz nehmen will – über den Artikel 9 Absatz 3 zusätzliches Bauland einzonen kann. Es wurde gesagt, dass es sehr wichtig ist, dass das Bauland nicht irgendwo auf der grünen Wiese sein darf, sondern angrenzend an bestehendes Baugebiet sein muss. Was gebaut wird, das bestimmt der Gemeinderat, bestimmt der Kantonsrat. Sehr wichtig ist auch, dass der Kunde bestimmt, in welcher Gemeinde das sein soll. Er soll sagen, wo er wohnen will.

Wo liegt denn überhaupt der Vorteil des Ganzen? Der Vorteil liegt darin, dass man – wenn ein spannender Kunde kommt – überhaupt Bauland zur Verfügung stellen kann, falls von den bestehenden 10'000 Quadratmetern Reserven zum Beispiel nichts verfügbar ist, oder dieses in einer falschen Zone ist. Nur über die Anpassung von Artikel 9 Absatz 3 können wir spannende strategierelevante Kunden befriedigen.

Noch ein Wort zum Kulturlandverlust: Wir reden da von einer Grösse von 3'000 bis 5'000 Quadratmetern pro Ansiedlung. Ich muss Ihnen sagen, wenn wir alle zwei oder drei Jahre einen Kunden generieren könnten, wäre ich mehr als zufrieden. Das gleiche Argument hörte ich auch bezüglich der Arbeitsplatzzone von kantonaler Bedeutung. Wir schrieben bei der Richtplanung, dass wir 50 Arbeitsplätze pro Jahr schaffen wollen. Für das wollen wir die kantonale Arbeitsplatzzone machen. Was heisst 50 Arbeitsplätze schaffen? Was heisst das für den Kulturlandverlust? Gemäss den Erfahrungen kann man pro Hektare Land 200 bis 350 Arbeitsplätze generieren. Das heisst, wenn ich eine Hektare Land in eine Arbeitsplatzzone von kantonaler Bedeutung schaffen kann, dann reicht das sieben Jahre.

Wenn man probiert, den Blick für das Ganze ein wenig im Auge zu behalten und zu schauen, wohin wir mit unserer Strategie wollen, damit es allen dient – Arbei-

tern, Angestellten, Bauern und Politikern –, dann meine ich, müssen wir zu den beiden Vorlagen Ja sagen können. Ich bitte Sie darum.

Abstimmung: Mit 50 zu 2 Stimmen wird Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Art. 9 Abs. 3

Gasser Tony: Wie ich es vorhin bereits angetönt habe, stelle ich den Antrag, Artikel 9 Absatz 3 abzulehnen.

Abstimmung: Mit 44 zu 1 Stimmen wird die Streichung von Artikel 9 Absatz 3 abgelehnt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.

23.09.01

Kantonsratsbeschluss über den Anspruch auf Prämienverbilligung 2009.

Bericht und Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2009; Anträge der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2009.

Eintretensberatung

Dr. Spichtig Leo, Kommissionspräsident: Die IPV-Kommission behandelte am 27. 2. 2009 den Bericht des Regierungsrates über den Anspruch auf IPV für das Jahr 2009.

Das Resultat respektive der Vorschlag der Kommission, den Prozentsatz des Selbstbehaltes auf 8,5 Prozent zu belassen, haben Sie auf dem gelben Blatt formuliert. Die Kommission hiess meinen Vorschlag und Antrag, mit 8,5 Prozent weiterzufahren, mit 6 zu 4 Stimmen gut.

Ja, ich könnte jetzt schon aufhören und diesen Antrag an den Rat weitergeben und beantragen, für unseren Vorschlag zu voten. Ich möchte jedoch noch ein paar Sachen zur IPV sagen. Das Thema ist ein zu wichtiges sozialpolitisches Anliegen und Instrument. Das haben wir ja auch heute in der Zeitung gelesen, wir haben es vor dem Rathaus gesehen und wir haben es am Radio gehört. Unser Kantonsrat Guido Steudler kämpft und setzt sich ein für dieses Thema wie je und je.

Zurück zur Kommissionsarbeit:

Die Kommission diskutierte lebhaft und hart. Wir wollten dann aber noch ein paar Informationen mehr vom

Finanzdepartement und von der Steuerverwaltung. An dieser Stelle möchte ich noch der Steuerverwaltung, vor allem Branco Balaban, und dem stellvertretenden Leiter des ILZ, Stefan Müller, für ihre Arbeit danken. Sie haben das gut gemacht. Ja, es ist eine Krux mit den Zahlen. Auch schon hatten wir zu viele, diesmal denke ich mir, waren es relativ wenig. Auch kam der Bericht des Regierungsrats erst am 17. 2. 2009 zu uns. Gut eine Woche später musste dann die Kommission bereits auf das Geschäft eintreten.

Wer wieviel, bei welchen familiären und sozialen Verhältnissen bekommt, das können wir im Bericht sehen. Es sind die üblichen Beispiele aufgeführt.

In der Herbstsitzung wurde festgelegt, dass wir lediglich am Prozentsatz eventuell etwas verändern wollen. Dies wurde vom Kantonsrat so gewünscht. Gleichzeitig sagten wir jedoch, dass wir – ich betone: der Kantonsrat – diesen Prozentsatz festlegen sollen und nicht der Regierungsrat. Trotzdem steht die Frage der Verordnung immer wieder im Raum, auch in der Kommissionssitzung vom 27. Februar dieses Jahres. Die Mehrheit im Rat und in der Kommission ist der Meinung, dass die Parameter, welche die IPV bestimmen, für drei bis vier Jahre belassen werden sollen. Dann hätten wir auch etwas verlässlichere Zahlen als auch schon.

Jetzt aber zu weiteren Zahlen, die der Kommission unterbreitet wurden.

1. Als erstes interessierte uns, wie viel 2008 für die IPV überhaupt ausbezahlt wurde. Bekanntlich wurden 16 Millionen Franken budgetiert. Ausbezahlt wurden 14,3 Millionen Franken. Das ergibt eine Differenz von 1,7 Millionen Franken. Gründe, warum der Kanton 1,7 Millionen Franken sparen oder wie man dem sagen will, weniger ausgeben musste sind

- die gute Wirtschaftslage,
- weniger Sozialbezügler,
- besser verdienende Zuzüger,
- Abwanderung junger Menschen in Ausbildung,
- 14. Monatslohn in der Firma maxon motor.

2. Wie hoch war der Prozentsatz der Bevölkerung, welche 2008 IPV bekommen hat?

Das vorgegebene Ziel des Bundes liegt bei zirka 30 Prozent. Das heisst, dass ungefähr 30 Prozent der Leute, die nicht viel verdienen, IPV erhalten sollen. Der maximale Spitzenwert liegt in Obwalden bei 56 Prozent. Im letzten Jahr waren es zwischen 39 und 40 Prozent. Das ist eine gute Rechnung.

3. Wie viele IPV-Gelder konnten mit der Aufrechnung des Vermögens von 20 Prozent gespart werden oder mussten – wie man auch sagen könnte – nicht ausgegeben werden? Früher waren es 10 Prozent. Es gibt Kantone, in denen es nur 5 Prozent sind. Es sind zirka 700'000 Franken.

4. Zuverlässigkeit der Zahlen.

Die Steuerverwaltung konnte dieses Jahr erst am 4. Februar die Zahlen ermitteln. Das ist gut und wurde immer angestrebt. Aber es muss gesagt werden, dass noch 1000 bis 1100 Steuerveranlagungen nicht definitiv waren, was doch eine Abweichung in der Rechnung ergeben kann.

5. Warum kommt der Regierungsrat gerade auf 8,75 Prozent?

Ich denke, er ist ein vorsichtiger Rechner. Er rechnete zudem 250'000 Franken als Reserve ein und kommt damit auf knapp 16,1 Millionen Franken. Er rechnete auch mit dem Teuerungsausgleich, der im letzten Jahr in vielen Geschäften ausbezahlt wurde. Er sagt, dass ein Teil der Prämienteuerung durch den Bürger aus diesem Geld bezahlt werden soll. Aber es gibt eine offene Frage: Haben alle den vollen Teuerungsausgleich bekommen, und wie geht es nun im 2009 weiter? Bezahlt in diesem Jahr die maxon motor nochmals einen 14. Monatslohn? Wir wissen zudem, dass der Milchpreis in diesem Jahr wieder gesunken ist, was die Bauern trifft. Natürlich haben wir auch Angst vor der Wirtschaftskrise. Wir sollten jedoch etwas optimistisch sein. Die Wirtschaftskrise trifft natürlich die Leute mit bescheidenen Einkommen viel mehr als diejenigen, die sonst schon recht gut verdienen.

6. Warum habe ich den Vorschlag von 8,5 Prozent eingebracht?

Da muss man etwas weiter ausholen und vor allem die Krankenkassenprämienentwicklung in Betracht ziehen. Merken Sie sich: Die Krankenkassenprämien für Jugendliche haben in den Jahren 2000 bis 2009 um 95,9 Prozent zugenommen, diejenigen der Erwachsenen um 59,3 Prozent und diejenigen der Kinder um 45,6 Prozent. Auf Seite 7 des Berichtes haben sie die Beispielsrechnungen.

Der Regierungsrat bezahlt zwar 2009 mehr IPV für alle einzelnen Kategorien. Rechne ich aber die Prämienerrhöhung minus die Prämienverbilligung, dann komme ich auf einen negativen Saldo. Das heisst, die Menschen, welche IPV-berechtigt sind, haben den Prämien Schub nicht ausgeglichen bekommen. Ich mache die Behauptung, dass ihnen Ende Jahr weniger im Portemonnaie bleibt.

Ein Beispiel einer Familie aus unserem Mittelstand:

Familie mit einem Kind, steuerbares Einkommen 47'000 Franken, Mehrbelastung alleine durch die Krankenkassenprämien 396 Franken im Jahr 2009. Diese Familie bekommt aber nur 296 Franken mehr IPV. Das ergibt für sie einen Minussaldo von 100 Franken.

Ich denke, dass wir gerade bei diesen Leuten die Prämienerrhöhungen ausgleichen sollten. Gerade diese Leute konnten auch am wenigsten von der Steuerstrategie profitieren. Sie profitieren sicher weniger als die sehr gut verdienende und auch weniger als diejenigen

mit den tiefsten Einkommen, bei denen natürlich der 10'000 Frankenabzug prozentual mehr einschenkt. Ich glaube, das sind viele Leute und gerade von diesen Leuten lebt doch der Staat.

7. Wie viel kosten uns nun diese 0,25 Prozent?

Antwort des Rechnungsbüros und der Steuerverwaltung: Es sind zirka 400'000 Franken.

8. Anmerkung: Ich denke mir – und das wurde auch in der Kommission diskutiert –, dass wir aufgrund der Berechnungen des letzten Jahres respektive mit der Rechnung, welche mit einem Minus von 1,7 Millionen Franken zugunsten des Staates ausgefallen ist, diese 400'000 Franken gut budgetieren können. Natürlich müssen wir diese 400'000 Franken mittels eines Nachtragkredits beantragen, wie Sie es auf dem gelben Blatt unter Ziffer 2 haben.

9. Die letzte Frage, ob nun mit dem Prozentsatz von 8,5 Prozent wieder sehr viele Leute IPV-berechtigt würden – wie das auch schon mit 56 Prozent der Fall war –, kann mit Nein beantwortet werden. Es werden wahrscheinlich gut 40 Prozent der Bevölkerung sein. Dies kann aber bei einem Durchschnittseinkommen, das weit unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt, durchaus zugestanden werden.

Abschliessend kann festgehalten werden: Die IPV-Kommission ist für Eintreten auf diesen Bericht des Regierungsrats bezüglich Anspruch auf die Individuelle Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung 2009. Die Kommission hat mit einem Stimmenanteil von 6 zu 4 meinen Vorschlag gutgeheissen und möchte den Prozentsatz auf 8,5 Prozent belassen.

Somit schlage ich Ihnen vor, dem neuen Satz von 8,5 Prozent sowie dem Nachtragkredit von 400'000 Franken gemäss gelbem Blatt zuzustimmen. Das Gleiche mache ich auch für die CSP Fraktion.

Furrer Bruno: Sie haben die Ausführungen des Kommissionspräsidenten und die Überlegungen dazu gehört. Wir haben in der Fraktion ebenfalls die Diskussion geführt. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und eine Mehrheit folgte auch dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Ich beantrage im Namen der CVP-Fraktion Eintreten und Zustimmung gemäss gelbem Blatt der vorberatenden Kommission.

Rötheli Max: Der Kommissionspräsident hat alles Wichtige gesagt. Er hat auch aufgezeigt, dass viele IPV-Bezüger mit Berücksichtigung der Teuerung und durch die Erhöhung des Selbstbehalts prozentual weniger IPV-Gelder erhalten als im vergangenen Jahr. Gerade in der heutigen unsicheren Wirtschaftslage soll sich der Staat antizyklisch verhalten und nicht bei den IVP-Bezügern sparen. Von der Prämienverbilligung profitieren ja Menschen mit unterem und mittlerem

Einkommen. Daher wird die SP-Fraktion den Kommissionsantrag unterstützen. Ich bin auch überzeugt, dass die im Budget 2009 enthaltenen 16 Millionen Franken reichen werden. Es kann mir nicht überzeugend aufgezeigt werden, wieso die 1,7 Millionen Franken höher budgetierten Ausgaben für die IPV 2009 für die Beibehaltung des Selbstbehalts von 8,5 Prozent nicht ausreichen sollten. Zudem kann es ja auch einmal durchaus ein Jahr geben, in dem man das Budget überschreiten kann. Warten wir doch nun das Jahr ab. Schauen wir, wohin wir kommen. Es bestehen ja viele Unsicherheitsfaktoren. Das nächste Jahr können wir aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die Sachlage sowieso wieder neu beurteilen.

Die SP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und dem Kommissionsantrag zustimmen.

Camenzind Boris: Die FDP-Fraktion beschloss nach längerer Diskussion, die Anträge der Kommission zu unterstützen und zwar vorwiegend aus folgenden Gründen:

Die FDP-Fraktion erwartet, dass mit dem gleichen Satz von 8,5 Prozent der Budgetrahmen von 16 Millionen Franken eingehalten werden kann, nachdem im Jahr 2008 mit den gleichen Rahmenbedingungen nur 14,3 Millionen Franken ausgegeben wurden. Die Vorwegbeschliessung eines Nachtragkredits erachten wir eigentlich als unnötig, möchten da aber nicht weiter opponieren.

Der Kantonsrat regte bei der IPV-Beratung im Jahr 2008 an, nach drei Jahren beim Regierungsrat einen Wirkungsbericht über die IPV einzuverlangen, der uns einen Überblick über die Prämienverbilligung und deren Auswirkungen geben soll. Die Interpretation dieser Ergebnisse wird jedoch fast unmöglich gemacht, wenn wir jedes Jahr an der Berechnungsbasis schrauben, den Kreis der Bezüger verändern und die Verteilung der IPV-Gelder anders vornehmen. Wir sollten eine konstante Basis behalten.

In der aktuellen Wirtschaftslage finden wir es richtig, bei den unteren und mittleren Einkommen die Erhöhung der Krankenkassenprämien von 6,4 Prozent voll auszugleichen. Wir sollten auch die Basis unseres Standortvorteils – das ist nämlich das Volk – am Erfolg der Steuerstrategie weiterhin teilhaben lassen. Sonst stehen wir plötzlich bei wichtigen Entscheiden wie gehobene Wohnzonen oder ähnliches ohne Unterstützung des Volkes da. Es ist tatsächlich so, auch wenn man das manchmal nicht wahrhaben will: Das Volk sieht eben manchmal den Zusammenhang schon zwischen Steuerentlastungen bei den oberen Einkommen und Prämienverbilligung oder dem, was sie Ende Jahr im Portemonnaie haben. Wir sollten da keine falschen Zeichen setzen.

Die FDP-Fraktion behält sich aber selbstverständlich

alle Optionen für eine Erhöhung des Selbstbehalts im nächsten Jahr offen, wenn die IPV-Gelder unerwartet ansteigen sollten. Es gilt dann die Gesamtsituation des Kantons – also das Wohl von allen Obwaldner Bürgern – gegenüber den berechtigten Bedürfnissen des einzelnen Bürgers sorgfältig abzuwägen. Wir unterstützen die Anträge der Kommission.

Fallegger Willy: Das meiste wurde gesagt. Der Kommissionspräsident zeigte uns ein paar eindrückliche Rechnungsbeispiele. Sie sind im Grundsatz richtig. Was er jedoch nicht erwähnte, ist die durchschnittliche Prämie im Kanton Obwalden. 41,86 Prozent der ausbezahlten Gelder können massiv Geld sparen oder netto einen Gewinn machen, wenn sie nämlich zur günstigsten Krankenkasse wechseln. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und wird den regierungsrätlichen Antrag unterstützen.

Wyrsch Walter: Wir gehen auf anderes Wetter zu, wir gehen auf anderes wirtschaftliches Wetter zu, und wir gehen auch an manchem Familientisch auf anderes Wetter zu. Die IPV ist im Kanton Obwalden das Herzstück der Sozial- und Familienpolitik. Wir haben daneben noch gute Tarife für die Kinderbetreuung, aber die IPV ist das einzige Instrument, das einschenkt und nicht giesskannenartig ausgegeben wird, sondern sich am Bedarf unserer Familien orientiert. Diesem Herzstück müssen wir die allergrösste Sorge tragen. Wir haben grosse Teile unserer Bevölkerung, die nicht über grosse Einkommen verfügen. Diese Menschen können wir nicht gegen reichere Zuger austauschen. Sie wohnen hier, sie arbeiten hier, und sie tragen mit ihrer Arbeit in Betrieb und Landwirtschaft zu unserem Lebensraum bei. Sie gehören zu uns, und wir haben mit unserer Sozialpolitik und Familienpolitik diesen Leuten Sorge zu tragen. Wir haben diese im Auge zu behalten und nicht andere, wenn wir über solche Geschäfte diskutieren. Diese Leute dürfen wir nicht vergessen, besonders dann nicht, wenn das Wetter eben reicher wird. Sie haben es sicher auch festgestellt: Das Wetter wird reicher, es gibt Entlassungen im Kanton Obwalden, es gibt Kurzarbeit im Kanton Obwalden, und da fängt es auch schon beim Einkommen von mittelständischen Familien an einzuschenken. Fünf Prozent weniger verdienen, wenn man Kurzarbeit hat, und gleichzeitig verliert vielleicht die Partnerin eine Teilzeitstelle, dann kommt man in eine dumme Lage. Da kommt manche Familie in eine schwierige Situation.

Gerade für diese Leute ist die IPV eine Hilfe und Unterstützung, die grosse Bedeutung hat. An diesen Leuten müssen wir das Instrument der IPV orientieren. Mit der Einführung des verschärften Abzugs beispielsweise, in dem mehr Vermögensanteile angerechnet

werden, kippte man viele Rentnerinnen und Rentner aus der IPV, nicht reiche Rentnerinnen und Rentner, sondern solche, die sich eigenverantwortlich ein wenig Geld auf die Seite gelegt haben. Die Leute mit den grossen Vermögen sind sowieso nicht IPV-berechtigt. Hier haben wir einem Teil unserer Bevölkerung keinen Dienst erwiesen und zwar gerade denjenigen nicht, an die wir sonst immer appellieren, dass sie nämlich etwas auf die Seite legen für schlechtere Zeiten. Diejenigen, die das machen, werden nun noch bestraft. Das geht doch nicht.

Solche Verschärfungen müssen wir korrigieren. So wie wir es zum Beispiel mit den Anpassungen beim Steuergesetz für die Landwirte gemacht haben. Das muss man wieder in den Griff bekommen. Wir dürfen nicht die Falschen strafen.

Der Präsident legte dar, wie sich die Prämien entwickelt haben. Er hat auch gesagt, welcher Saldo für viele übrig bleibt. Ich appelliere an Sie und bitte Sie, sich nicht nur heute, sondern auch in Zukunft, für eine maximale IPV für unsere Leute und im Interesse von unseren Leuten einzusetzen.

Dr. Steudler Guido: Es wäre sicher nicht gut zu denken, dass ich dazu, was in der Prämienverbilligung abgeht, nicht Stellung nehme. Das erwartet man sicher auch.

Der Kanton gab 2008 14,3 Millionen Franken aus. Das sind 1,7 Millionen Franken weniger. Er hat eigentlich sein Idealziel von 14,9 Millionen Franken um 600'000 Franken unterschritten. Das ist eine brillante Leistung, wenn man es vom Sparen her betrachtet. Normalerweise zahlten wir – ich weiss nicht, wer das alles noch so präsent hat – von 2001 bis 2007 jeweils die nicht ausbezahlten Beträge automatisch im Jahr darauf aus. Das ist nun sang- und klanglos unter den Tisch gefallen. Wir gleichen einen Teil der Teuerung aus, aber dass wir 16 Millionen plus die Teuerung ausbezahlen würden, das stand nie zur Diskussion. Die Knappheit bezüglich Zeit und der Menge der Zahlen, mit denen wir bedient werden, lässt natürlich eine Reaktion nicht zu. Es ist komisch, dass wir die Zahlen bezüglich der Ausschöpfung bis vor zwei Jahren früher hatten und Reaktionen darauf möglich waren. Es ist mir nicht ganz klar, warum das Departement nicht im November oder Dezember abschätzen kann, ob 1,7 Millionen Franken unterzogen werden oder nicht. Dem Parlament bleibt dadurch natürlich keine Reaktionszeit.

Walter Wyrsch tönte es an: Die Aufrechnung von 20 Prozent des steuerbaren Vermögens führt zu einem Schatteneinkommen in der Prämienverbilligung und tut weh. Sie können bei Leuten nachfragen, die Steuerklärungen für Rentner und für Familien mit tiefen Einkommen ausfüllen. Sie werden hören, dass diese Rentner und diese Familien von 2007 auf 2008 1'000

oder 2'000 Franken weniger Prämienverbilligung erhalten haben. Da ist kein Verlass auf den Regierungsrat. Ich nehme nun mal das Wort in den Mund: Es ist kein Verlass. Die Leute können am Schluss des Jahres nicht mit ihren verfügbaren Einkommen rechnen. Wenn wir gerade beim Thema verfügbare Einkommen sind, dann muss ich wieder einmal ganz klar wiederholen, dass GAP und Gebührengesetz mit sehr vielen Aufrechnungen und Belastungen im verfügbaren Einkommen einer SKOS-Studie nicht erscheint, sondern einfach zusätzlich eine Belastung in den tiefsten Einkommen macht. Das sind wir uns nicht genügend bewusst, wenn wir über die Prämienverbilligung reden. Es ist auch anzuführen, dass wir im Jahr 2001 von den Prämienverbilligungsempfängern 6 Prozent Eigenleistung verlangten. Heute will man den Prozentsatz langsam gegen 50 Prozent anheben und kommen bald einmal auf 9 Prozent, wenn wir es nach dem Vorschlag des Regierungsrats machen. Man hat 2001 von 20'000 Franken 1'200 Franken Anteil bezahlt. Nun wünscht der Regierungsrat, dass 1'750 Franken bezahlt werden. Das ist nicht erstmalig, sondern man hat all die Jahre mit der berühmten Schräubchentechnik wieder 50 bis 100 Franken mehr verlangt. Die Belastung wird seit acht Jahren laufend gegeben. Dann nimmt man irgendwann zwischen 2006 und 2008 einen Positivsaldo zwischen IPV und Steuern und erklärt damit alles und will alle zu Gewinnern und Profiteuren machen. Das ist nicht so. Nur schon die durch GAP erhöhten Schulgelder hatten über zwei oder drei Jahre eine Wirkung, dass Familien mit Kindern, die das Schulgeld aufbringen mussten, sicher keine Positivwirkung des Steuergesetzes spürten. Man hat die Erhöhung wieder abgeschafft. Das ist in Ordnung.

Ich plädiere hier für eine Parforceleistung dieses Parlaments und meine, dass mit diesen riesigen Einsparungen, die der Kanton letztes Jahr gemacht hat, soll er doch heute etwa 8 Prozent bewilligen. Einen entsprechenden Antrag werde ich sicher in der Detailberatung noch machen und begründen.

Die IPV ist, wie das bereits gesagt wurde, eines der wichtigsten, das fast einzige familien- und sozialpolitische Massnahmenpaket, das wir haben. Die Schwächung darf nicht hingenommen werden. Wir müssen die Vorteile einer bedarfsgerechten Zuteilung von Mitteln an das unterste Drittel der Einkommen und Vermögen verteilen und nicht überall akribisch suchen, wo noch etwas herausgeklaut werden könnte.

Sie haben heute die Unterlagen des Initiativkomitees für die Obwaldner Krankenkassenprämienverbilligung erhalten. Sie finden darin eine Begründung, warum man eigentlich 2009 mit 19,5 Millionen Franken rechnen müsste. Dann nämlich, wenn man den prozentualen Anstieg der durchschnittlichen kantonalen Krankenpflegegrundversicherungsprämie voll ausgleichen

wollte. Die Differenz von 3,5 Millionen Franken nimmt man dem Mittelstand weg, aber diese gehörten nach meiner Meinung – das habe ich auch 2001 im Eintretensvotum so vertreten – schon damals an den Drittel, den man verbilligen muss und nicht an die 56 Prozent, die man verbilligt hat. Wir waren jedoch chancenlos. Wir waren chancenlos mit der progressiven Verbilligung und Entlastung von 2004 bis 2007. Ich wurde 2007 als Kommissionspräsident mit falschen Angaben von der Seite des Regierungsrats mit dem Doppelleffekt "Steuerfreibetrag wirkt in der Prämienverbilligung als einkommensmindernd" zum Abschreiben des Postulats überredet und über den Tisch gezogen. Ich zog meine Konsequenzen dann, als mir – als Kommissionspräsident – im Oktober die zusätzliche Million Franken vom Bund nicht weitergemeldet wurde. Ich sagte mir, dass ich die Freiheit haben muss, die ich heute mit dieser Initiative ausleben kann.

Die Initiative ist ein schwieriges Medium. Es ist einfach, ein Referendum zu ergreifen und drei Mal Nein auf eine Amtsblattseite zu schreiben. Wir, das heisst ein überparteiliches Komitee von 15 Leuten, haben den schwierigen Weg unter die Füsse genommen. Ich kann Ihnen sagen, das ist ein Krampf. Wir sind jedoch daran, und wir werden das Vorhaben durchziehen. Diese Initiative ist nicht eingereicht, wie das Departement ausrichten liess. Die Initiative wurde in einer Form vom Rechtsdienst als gültig bezeichnet. Dazu wurde inhaltlich gar nichts überprüft. Der Inhalt ist jederzeit bis zur Unterschriftensammlung und bis zum Druck des Unterschriftenbogens veränderbar.

In diesem Sinne schliesse ich jetzt mein Votum.

Wagner Thade: Obwalden hat eines der tiefsten Volkseinkommen und die drittiefsten Krankenkassenprämien in der Schweiz. Ein sozialpolitisches Ziel des Bundes verlangt, dass rund ein Drittel der Bevölkerung in den Genuss der Prämienverbilligung kommt. In diesen 40 Prozent sind die wirtschaftlich Schwächsten, das heisst die Ergänzungsleistungen und Sozialleistungen nicht enthalten. Ein Teil wird auch durch die Teuerung ausgeglichen.

Die Zukunftsaussichten sind nicht so rosig prognostiziert. Die Zukunft wird zeigen, ob wir immer noch mit so guten Rechnungsabschlüssen aufwarten können. Interessant ist auch immer wieder die Diskussion gerade hier von den Ärztevertretern über den Prozentsatz von 8,5 Prozent, für den hier plädiert wird. Grundsätzlich geht es ja wirklich um die Entlastung der unteren Einkommen. Wir durften diese Woche den Medien entnehmen, dass für einen Hausarzt ein Jahreseinkommen von 190'000 Franken nicht mehr reichen soll. Da mache ich wirklich ein Fragezeichen. Langsam habe ich die langweiligen Diskussionen dieser Vertretungen satt. Ich denke, die Ärztevertreter hätten ande-

re Möglichkeiten, sich an anderen Orten für die explosiven Kosten im Krankenwesen und bei den Krankenkassen wehren zu können.

Das vorgegebene Ziel wäre mit 8,75 Prozent mehr als erreicht, und sie sind deshalb auch vertretbar. Ich unterstütze den Vorschlag des Regierungsrats und bin für Eintreten auf die 8,75 Prozent.

Wallimann Hans, Regierungsrat: Wenn ich den Voten zugehört habe, stelle ich fest, dass man grundsätzlich in die richtige Richtung geht, wenigstens die meisten. Ich würde mir wünschen, wenn es das sozialpolitisch wichtigste Anliegen ist, dass man sich mit der gleichen Vehemenz einsetzen würde für die Gesundheit des Körpers von allen, die hier im Saal sind und in diesem Land wohnen dürfen. Aber eines nach dem anderen. Ich erlaube mir, eine kleinere Auslegeordnung zu machen und Punkt für Punkt vorzugehen. Es ist nämlich ein wichtiges Geschäft. Der Grundsatz, um was es geht, wurde gesagt. Ich sage es noch einmal: Es geht aus dem Krankenversicherungsgesetz heraus um einen sozialpolitischen Ausgleich betreffend Krankenkassenprämien. Man will für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine entsprechende Abfederung machen. Die Bundesvorgabe – sie wurde auch schon erwähnt – ist es, ungefähr 30 Prozent der Versicherten profitieren zu lassen.

Wo steht der Kanton Obwalden bei der Erfüllung dieses sozialpolitischen Ziels bezüglich der Individuellen Prämienverbilligung? Obwalden gehört zu den wenigen Kantonen – wenn ich mich richtig erinnere, sind es vier –, welche die sozialpolitischen Vorgaben, die sozialpolitischen Ziele vollumfänglich erfüllen. So wurde das vom Bundesamt entsprechend bestätigt. Obwalden leistet mit den Vorgaben, die wir jetzt haben, ungefähr an 40 Prozent der Versicherten Prämienverbilligungen. Es wurde vorhin richtig gesagt: Darin sind diejenigen, welche Ergänzungsleistungen haben, insbesondere zum Beispiel auch viele Rentnerinnen und Rentner, und diejenigen, die Sozialbezüge sind, nicht enthalten. Das sind nochmals 3 bis 4 Prozent der Versicherten. Diese erhalten – bitte merken Sie sich doch das – zu 100 Prozent den entsprechenden Verbilligungsausgleich, die Prämienverbilligung. Das ist doch die soziale Abfederung, die vom Bund verlangt wird, und diese haben wir immer eingehalten.

Etwas ganz Wichtiges ist die Höhe der kantonalen Krankenkassenprämien. Der Kanton Obwalden hat die drittiefsten Durchschnittsprämien. Man könnte nun sagen, dann müsse man ja nicht über 30 Prozent der Versicherten mit Prämienverbilligung bestücken oder beglücken oder wie immer man da sagen will. Wir haben auch – und das wollen wir nicht verheimlichen – vermutlich immer noch das tiefste Volkseinkommen. Daher ist es gerechtfertigt, wenn hier ein höherer Anteil

gegeben wird. 40 Prozent hat der Regierungsrat als Ziel gesetzt.

Für die Berechnung der Individuellen Prämienverbilligung wird jedoch das schweizerische durchschnittliche Krankenkassenprämien-Niveau angenommen. Auch das muss man wissen. Wir dürfen also feststellen, und das wurde übrigens auch beim Darlegen des Familienberichts sehr gut festgehalten, dass wir diesbezüglich in der Schweiz Musterknaben sind. Wir dürfen daran Freude haben. Wir haben die sozialpolitischen Ziele bis jetzt sehr gut erfüllt.

Jetzt geht es um die Festlegung des Selbstbehalts, bezogen auf das anrechenbare Einkommen. Wir hatten 2008 8,5 Prozent auf das anrechenbare Einkommen bis 37'000 Franken. Das entspricht ungefähr 55'000 Franken Nettoeinkommen. Wir stellten fest, dass die Krankenkassenprämien im Warenkorb für den Teuerungsausgleich enthalten sind. Daher sagte der Regierungsrat, dass nicht 100 Prozent ausgeglichen werden soll. Ein Teil wird ja über die Teuerung entsprechend angepasst. Vom Präsidenten wurde ein wunderbares Beispiel von 100 Franken, die nicht ausgeglichen werden, gemacht. Also sind es pro Monat etwa 8.30 Franken mehr Lohn über die Teuerung, die man bei diesem Beispiel anrechnet. Der Regierungsrat war der Meinung, dass dies zu verantworten sei, weil ja die sozialpolitischen Ziele immer wieder entsprechend eingehalten werden. So kommt man zum Betrag von ungefähr 16 Millionen Franken. Es ist mir ein Riesenanliegen, dass man nicht von diesem Betrag redet, sondern vom sozialpolitischen Ziel, und ob wir dieses erfüllen können. Dann kommen wir zu einem Betrag und müssen schauen, ob dieser für uns finanziell tragbar ist. Mit dem Betrag von 16 Millionen und damit, was gefordert wird, sind wir bald einmal in einem Bereich von einem Drittel des kantonalen Steueraufkommens. Stellen Sie sich das einmal vor: Ein Drittel der Kantonssteuern. Das betrachte ich auch als eine sozialpolitische Massnahme. Damit findet auch eine beachtliche Umlagerung von Steuersubstrat von den besser Verdienenden in die untersten und mittleren Einkommen, dort wo die Familien drin sind, statt. Auch das darf man doch zur Kenntnis nehmen.

Ich möchte etwas ansprechen, das oft vergessen wird. Ich möchte diese Frage ins Bewusstsein rufen, und es wäre mein Anliegen, dass man sich dafür auch mit der Vehemenz einsetzt, wie für das Prämienverbilligungs-Verteilungssystem. Wir müssen uns wieder einmal erinnern, dass sehr, sehr viele – ich sage sogar zu viele – Menschen ihre Eigenverantwortung über die Körpergesundheit einem Arzt übergeben. Viele spüren nichts mehr. Sie gehen zum Arzt und fordern ihn auf, zu sagen, ob sie gesund sind. Wenn er etwas findet, werden die Symptome bekämpft und nicht die Ursachen. Das ist mir ein Anliegen. Dieses richtet sich auch

an die Gäste, die hier im Saal sind. Es geht darum, dass man wieder vermehrt auf seinen Körper hört, damit man die Krankenkassen eben gar nicht braucht, damit man die Leistungen zu einem weniger grossen Teil braucht. Ich glaube, darin liegt sehr, sehr vieles. Man übergibt die Verantwortung dem Arzt und sagt, man bezahle ja die Prämien. Man erwartet, dass er schaut. Die Kosten werden ja noch durch den Staat bezahlt.

Jetzt muss ich noch etwas sagen, das ich auch nicht gerne verheimliche. Ich schäme mich fast ein wenig für diejenigen, die es trifft. Wir haben eine stattliche Anzahl der Versicherten, die ihre Prämien nicht mehr leisten, auch solche, die IPV erhalten und beziehen. Die Konsequenz daraus ist, dass die Gemeinden nochmals zur Kasse kommen und zwar auch wieder über Steuergelder. Das darf man im Ganzen auch nicht verheimlichen. Auch das muss wieder einmal gesagt werden, obwohl das unschön ist.

Der Regierungsrat nahm zur Kenntnis, dass die Kommission anstelle der 8,75 Prozent Selbstbehalt bezogen auf das anrechenbare Einkommen bis 37'000 Franken 8,5 Prozent beantragt. Der Regierungsrat opponiert grundsätzlich diesen 8,5 Prozent nicht, obwohl die 8,75 Prozent recht wären. Er macht jedoch das Parlament verantwortlich für das, was nächstes Jahr ablaufen kann. Ich habe solche Voten hier im Saal gehört, dass man sich das in Erinnerung rufen will, dass man nicht einfach, wie jetzt das Signal ist, alles von den allfälligen Krankenkassenprämien erhöhungen, die jetzt um 10 bis 12 Prozent prognostiziert sind, übernehmen kann. Sonst müssen wir das Ganze mit einer Steuererhöhung verknüpfen.

Dr. Spichtig Leo, Kommissionspräsident: Ich möchte es nicht im Raum stehen lassen, wenn Thade Wagner sagt, dass wir bezüglich der Prämien erhöhungen zu wenig machen. Ich denke, ich arbeite jeden Tag, und ich denke auch Guido Steudler, aber wir Hausärzte sind nicht diejenigen, welche für die Prämien erhöhungen verantwortlich sind. Das wird auch immer wieder bewiesen. Es ist ein Problem der Demographie der Bevölkerung. Es ist ja schön, dass in der heutigen Zeit unsere Bewohner alt werden können. Sie brauche jedoch nun mal gewisse medizinische Hilfe oder Tätigkeiten.

Wechsler Peter: IPV ist kein Steuerkorrekturgesetz. Das will heissen: Mit der IPV können wir nicht alle unerwünschten Nebenwirkungen des Steuergesetzes verhindern. Es ist jedoch eine ganz wichtige Ergänzung. Steuergesetze wirken bekanntlich nicht so sehr bei den unteren Einkommen. Sie wollen bei den oberen Einkommen attraktiv sein, um gut bemittelte Personen anzulocken, um damit ein grosses Steuersubs-

trat zu erhalten. Wenn man bei den unteren Einkommen im Sinne der finanziellen Entlastungen ansetzen will, so ist die IPV das richtige und adäquate Mittel dazu.

Die Krankenkassenprämien belasten die Haushalten ganz besonders bei den unteren Einkommen schwer. Die Zukunft wird nicht rosiger. Das Gegenteil ist der Fall. Daher ist die IPV ein äusserst nötiges und wirksames Mittel, um die Verbilligung von stark belastenden Krankenkassenprämien zu machen. Mit der IPV können wir Krankenkassenprämien, die bekanntlich als Kopfprämien berechnet sind, sozial abfedern. Rund 42 Prozent der IPV-Bezüger sind IV-, AHV-Rentner, Sozialhilfebezüger oder Personen, die kein Einkommen ausweisen. Es ist ein Segment, das keine Frage in Bezug auf die Berechtigung auslöst. Die restlichen Mittel werden heute linear progressiv verteilt. Im schweizerischen Schnitt stehen wir Obwaldner sehr gut da. Wir haben durchschnittlich tiefe Lohneinkommen und gleichzeitig auch recht tiefe Krankenkassendurchschnittsprämien. Diese Besonderheiten helfen uns, dass die Investitionen in die IPV ein besonders positives Bild auf unseren Kanton werfen.

Die Höhe des Selbstbehalts 2009 wurde vom Regierungsrat mit 8,75 Prozent vorgeschlagen. Die Kommission und die CSP-Fraktion machen sich für einen unveränderten Satz von 8,5 Prozent analog des Selbstbehalts vom letzten Jahr stark. Wenn man das Augenmerk nur auf das Vorjahr richten würde, dann könnte man sogar eine Erhöhung des Selbstbehalts auf 8,75 Prozent akzeptieren. Wenn man aber weiter zurückschaut, dann muss man feststellen, dass der Selbstbehalt für die definierte Zielgruppe recht massiv angestiegen ist. Vom Jahr 2000 bis 2007 hat sich der Satz innerhalb der Spanne von 6 und 7,25 Prozent bewegt. Von 2007 auf 2008 wurde er dann von 7,25 auf 8,5 Prozent erhöht. Zudem wurde die Berechnungsgrundlage geändert von linear zu linear-progressiv. Im Weiteren wurde 2008 die Vermögensanrechnung von bisher 10 auf 20 Prozent erhöht. Diese Massnahme ist aus meiner Sicht die stossendste Verschlechterung und trifft die eigentlichen Kleinsparer schmerzlich. Wir wollen und dürfen uns nicht auf Kosten der unteren Einkommen gesundsparen. Die IPV muss genau dort ansetzen. Die Steuerstrategie, mit der wir Steuern von reichen Personen generieren wollen, muss parallel eine Entlastung für die tiefen Einkommen bewirken. Das war immer die Zielsetzung, die der Obwaldner Bevölkerung versprochen wurde. Die Zielsetzung kann mit der IPV erreicht werden, sofern wir bereit sind, die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

Setzen wir also ein klares Zeichen und setzen wir uns für die Zielsetzung, die unteren Einkommen und die kinderreichen Familien im unteren Einkommensseg-

ment zu unterstützen, ein. Die geforderten 8,5 Prozent sind ein Zeichen, ein klares Signal, dass wir die Ziele, so wie wir sie in den Vorjahren verfolgt haben, nicht aus den Augen verlieren wollen, und sie auch nicht verwässern wollen. Wir machen ernst mit der Umverteilung von Mitteln, die aus der erfolgreichen Steuerstrategie resultieren.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Ende der Vormittagssitzung 12.10 Uhr.

Beginn der Nachmittagssitzung 13.45 Uhr.

Detailberatung

Titel und Ingress

Dr. Spichtig Leo, Kommissionspräsident: Ich beantworte das, was auf dem gelben Blatt vorgeschlagen wird. Man muss als Ergänzung nach Ziffer "4, 5 und" einsetzen. Es betrifft den Nachtragskredit der 400'000 Franken, was dann auch den letzten Satz ergibt.

Ziff. 1 bis 3

Dr. Spichtig Leo, Kommissionspräsident: Auch hier möchte ich anfügen, was ich vorhin gesagt habe, dass man 8,75 Prozent durch 8,5 Prozent ersetzt. Als Folge muss Ziffer 2 eingesetzt werden, wie ich das auch gesagt habe. Es betrifft den Nachtragskredit.

Dr. Steudler Guido: Man kann über den Mittag sanfter werden. Ich unterstütze den Antrag des Präsidenten.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 42 zu 0 Stimmen wird dem Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für 2009 zugestimmt. Beschlossen ist somit der Selbstbehalt von 8,5 Prozent für anrechenbare Einkommen bis Fr. 37'000.00 und eine Steigerung um 0,01 Prozent für jede weitere Fr. 100.00 sowie der entsprechende Nachtragskredit.

II. Verwaltungsgeschäfte

34.09.01

Kantonsratsbeschluss über einen Planungs-

Zusatzkredit für den Ausbau und die Sanierung der Kantonsschule, Dreifachturnhalle und Sportanlagen.

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 10. Februar 2009.

Eintretensberatung

Matter Hans, Landstatthalter: An einer denkwürdigen Sitzung vom 28. November 2002 bewilligte der damalige Kantonsrat für die Planung und Projektierung der kantonalen Schulen einen Kredit von höchstens 1,2 Millionen Franken. Dieser Planungskredit stützte sich damals auf das vom Kantonsrat festgelegte Kostendach von 15 Millionen Franken für das BWZ und die Kantonsschule ab. Aufgrund des erheblich eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraums sah sich der Regierungsrat gezwungen, die Umsetzung dieser Bauvorhaben gestaffelt anzugehen. Die eingehende Prioritätenabwägung zeigte dann, dass der Handlungsbedarf beim BWZ deutlich grösser war als bei der Kantonsschule. Zudem zeigten die Abklärungen auf, dass in der Kantonsschule mit ersten vorgezogenen Massnahmen und unter Inkaufnahme von vertretbaren Einschränkungen der Schulbetrieb mittelfristig möglich ist. Für die Planung beim BWZ und für die Vorabklärungen für die Kantonsschule mussten vom bewilligten Kredit 500'000 Franken aufgewendet werden. Damit stehen für die Planung der Kantonsschule letztlich noch 700'000 Franken zur Verfügung. Die Hochwasserkatastrophe im August 2005 veränderte die ursprüngliche Situation völlig. Neben der Schule wurde auch die Dreifachhalle stark in Mitleidenschaft gezogen. Zudem zeigte die Bedarfsabklärung, dass ein geregelter Schulsportbetrieb nur mit einer vierten Turnhalle gewährleistet werden kann. Zusätzlich meldeten sich die Vereine mit ihren Ansprüchen an eine vierte Turnhalle.

Die neue Ausgangslage bildet die Basis für den Projektwettbewerb für den Ausbau und die Sanierung der Kantonsschule, der Dreifachturnhalle und der neuen Vereinshalle. Die Baukosten für das Siegerprojekt sind auf rund 25 Millionen Franken geschätzt. Die Durchführung des Wettbewerbs und die Ausarbeitung des Bauprojekts mit den detaillierten Kostenvoranschlägen kosten rund 1,8 Millionen Franken. Nachdem der Restkredit nur noch 700'000 Franken ist, bewilligte der Regierungsrat aufgrund der Dringlichkeit an seiner Sitzung vom 22. Dezember 2008 bereits den erforderlichen Zusatzkredit von 1,1 Millionen Franken.

Ich ersuche Sie im Namen des Regierungsrats, auf das Geschäft einzutreten und vom Zusatzkredit von 1,1 Millionen Franken zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Die Detailberatung wird nicht benutzt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 52 zu 0 Stimmen wird dem Kantonsratsbeschluss über einen Planungszusatzkredit für den Ausbau und die Sanierung der Kantonschule mit Sportanlagen zugestimmt.

35.08.04

Kantonsratsbeschluss über einen Investitionsbeitrag an das Fussballstadion Allmend in Luzern.

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Oktober 2008.

Eintretensberatung

Ming Martin, Präsident KSPA: Zur Diskussion steht heute der Bericht des Regierungsrats vom 28. Oktober 2008 und der dazugehörige Kantonsratsbeschluss zu diesem Investitionsbeitrag an das Fussballstadion Allmend in Luzern.

Um es vorweg zu nehmen: Wir entscheiden heute darüber, ob wir dem Kanton Luzern – und ich möchte das betonen, dem Kanton Luzern und niemanden anderes – einen Investitionsbeitrag von 250'000 Franken ausrichten wollen. Dieser Betrag steht im Zusammenhang mit dem Bau des Fussballstadions auf der Allmend in Luzern. Der Betrag wird einmalig sein und wird erst nach der Eröffnung des Stadions ausgeschüttet. Der Kanton Nidwalden fasste bereits Ende des letzten Jahrs einen gleichlautenden Beschluss.

Der Präsident des FC Luzern und auch der Regierungsrat Max Pfister, ebenfalls aus Luzern, stellten zusammen ein Gesuch an die Innerschweizer Kantone, und zwar im November 2007, um Investitionsbeiträge zu erhalten. Anfangs 2008 signalisierte der Kanton Obwalden anlässlich einer Zentralschweizer Finanzdirektorenkonferenz die Bereitschaft zur wohlwollenden Prüfung des Gesuchs. Das Stadionprojekt umfasst ein Fussballstadion mit 16'800 Plätzen, mit Logen- und Loungebereichen und mit einer breiten Sportanlage. Daneben entstehen ein Sportgebäude mit einem sehr vielfältigen Angebot und zwei Hochhäuser. Mit dem Bau der ganzen Anlage wird ein Investitionsvolumen von zirka 250 Millionen Franken ausgelöst. Für das Stadion allein sind 63,5 Millionen Franken vorgesehen. Der Hauptteil der Investitionen wird von der Stadt Luzern zusammen mit dem Kanton Luzern und mit einer Investorengruppe getragen. Für den Rest von 9,8 Millionen Franken muss der FC-Luzern auf-

kommen. Die genaue Aufteilung der Investitionen können Sie auf der Seite 4 der Botschaft lesen. Erwähnenswert ist weiter, dass beim Public-Private-Partnership-Projekt auch eine Obwaldner Unternehmung beteiligt ist. Es ist die Firma Eberli Partner Generalunternehmung AG aus Sarnen.

Ich wiederhole mich: Der Beitrag von 250'000 Franken, der gleich hoch ist wie der Beitrag des Kantons Nidwalden, geht an den Kanton Luzern. Aufgrund des Beschlusses, den das Nidwaldner Parlament fasste, beschloss der Regierungsrat des Kantons Luzern, den eigenen Kantonsbeitrag um 250'000 Franken aufzustooken. Mit dem gleichen Beschluss stellte er auch in Aussicht, dass er das Gleiche auch mit dem Beitrag des Kantons Obwalden machen werde, jedoch nur, wenn wir ihn beschliessen.

Warum sollen wir dem Investitionsbeitrag zustimmen? Wie Sie alle wissen, ist Luzern das Zentrum der Zentralschweiz. Luzern ist ein starkes Zentrum, insbesondere im Bereich der Wirtschaft, des Tourismus und auch der Kultur. Luzern hat in verschiedenen Bereichen für sich Alleinstellungsmerkmale geschaffen. Im Sport ist es noch nicht ganz so weit. Es wird auch nicht so weit kommen, da in letzter Zeit in vielen grossen Städten im Sportanlagenbereich sehr stark investiert und aufgerüstet wurde. Trotzdem: Luzern stärkt sich nun auch im Bereich des Sports und schliesst mindestens zu anderen Städten auf. Luzern wird auch im Sportbereich eine Lokomotive für die Zentralschweiz sein. Das wird auf uns abfärben. Es ergeben sich positive Auswirkungen für uns. Wir erhalten unmittelbar vor unserer Haustüre ein fantastisches Angebot, was meiner Meinung nach den Beitrag rechtfertigt. Das Stadion wird allerdings auch ohne unseren Beitrag gebaut. Unser Beitrag wird nicht ausschlaggebend sein. Es ist jedoch ein Zeichen von uns, wenn wir diesen Beitrag heute sprechen. Wir leisten einen verhältnismässig kleinen Beitrag an ein grosses Projekt. Das Projekt hat für uns im gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bereich trotzdem positive Auswirkungen. Aufgrund der geografischen Nähe und der verkehrstechnisch guten Anbindung eröffnet sich für uns ein gutes Freizeitangebot, das auch unseren Standort stärkt und die Attraktivität des Kantons Obwalden steigert.

Zur Kommissionsarbeit: Die vorbereitende Kommission hat das Geschäft an einer Sitzung beraten. Dem Geschäft ist keine Opposition erwachsen. Die Kommission ist einstimmig auf das Geschäft eingetreten und hat es mit 7 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Die Vertreter aller Fraktionen haben dem Geschäft zugestimmt. Zwei Mitglieder der Kommission waren abwesend.

Im Namen der KSPA und im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und zuzustimmen.

Enderli Franz: Die CSP-Fraktion stimmt einstimmig dem Investitionsbeitrag an den Kanton Luzern zu. Dass die Gesamtanlage Sportarena Allmend mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 250 Millionen Franken für die ganze Region von grosser Bedeutung ist, das ist allen klar. Dass nicht nur Luzern, sondern auch wir von dieser Investition unmittelbar vor der eigenen Haustüre profitieren, ist auch allen klar. Ein Stadion für Fussballspiele auf Super-League-Niveau, für Leichtathletik-Meetings, ein ausgebautes Messegelände, grosszügige Sport- und Freizeitanlagen, ein Veranstaltungsgelände, und das alles gut erschlossen und in ein paar Minuten für uns Obwaldner erreichbar, das hat eine grosse Bedeutung für die gesamte Region und für uns Obwaldnerinnen und Obwaldner. Das ist allen klar.

So ist es eigentlich auch allen klar, dass wir unseren Obolus, unseren Beitrag an dieses Fussballstadion leisten müssen. Sind wir ehrlich: Der Betrag ist ja eigentlich bescheiden und einmalig. Die Vorlage dieses Investitionsbeitrags steht – ob wir wollen oder nicht – im Kontext zur Abstimmung über den Kulturlastenausgleich und bekommt gerade im Nachgang zu dieser Abstimmung eine ganz besondere Bedeutung. Es geht um die Zusammenarbeit unter Kantonen. Unsere Region hat es in letzter immer wieder geschrieben und auch gesagt, und es steht auch in der Botschaft: “ Wir wollen in der Region Zentralschweiz ein verlässlicher Partner sein. Ein Partner ist ein Teilhaber, ein Teilnehmer, ein Compagnon, ein Mitspieler, einer, der seinen Part eben als Partner spielt. Das heisst, einer, der im Geben und Nehmen Partner ist.

Wenn ich nun einen Brief vor mir habe, der mir von einem Verantwortlichen für das Sponsoring beim Kulturfest Obwald – von alt Kantonsratspräsident Oskar Stockmann – zugespielt wurde, in dem Luzern begründet, warum sie nichts mehr an Obwald bezahlen wollen, dann muss ich Ihnen sagen, dass mich ein solcher Brief trifft und mir weh tut. Eine Partnerschaft steht hier auf dem Spiel. Das Verhältnis von Geben und Nehmen, von dem Part, den wir zu spielen haben, ist seit der der Abstimmung irgendwie gestört.

Was kann man machen, wenn es in einer Partnerschaft kriselt? Da kann man nur eines: Man kann ein neues Zeichen in eine richtige Richtung setzen. Der Beitrag ist so ein Zeichen. Es ist ein Zeichen, dass wir nicht den Rücken und die kalte Schulter zeigen wollen, sondern dass wir bereit sind, neu aufeinander zuzugehen und neu aufzubrechen. Daher ist der Beitrag gerade im Nachgang zur Diskussion über den Kulturlastenausgleich ein erster Schritt in der Partnerschaft. Ich hoffe, dass das auch in Luzern und hier in diesem Sinne verstanden wird.

Stocker Daniel: Vor unserer Haustüre entsteht ein Projekt, das mit Sicherheit als wesentlicher Beitrag

zum Standortvorteil von Obwalden beiträgt. Der vorgeschlagene Beitrag von einer viertel Million Schweizerfranken ist mehr als gerechtfertigt.

Ich empfehle Ihnen, auf den Bericht einzutreten und dem Beitrag mit Überzeugung zuzustimmen. Auch die CVP-Fraktion sprach sich anlässlich ihrer letzten Sitzung einstimmig für Eintreten und Zustimmung aus. Ich darf das hier in diesem Sinne überbringen.

Seiler Peter: Das neue Stadion in der Allmend wird vielen Sportfans – gerade auch aus Obwalden – eine willkommene Infrastruktur bieten. Hier sieht die SVP-Fraktion Obwalden die Bedingungen erfüllt, dass der Staat diese Projekte unterstützen sollte, da sie einem Grossteil der Bevölkerung einen Nutzen bringen. Wenn wir nun dem Stadion einmalig 250'000 Franken bezahlen, ist das weniger, als wenn wir mit dem Kulturlastenausgleich jährlich indirekt an das Luzerner Theater mehr Geld geleistet hätten. Am neuen Stadion erfreuen sich aber garantiert mehr Obwaldnerinnen und Obwaldner als am Luzerner Theater.

Der Kanton Obwalden ist und bleibt ein verlässlicher Partner des Kantons Luzern. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal den Beitrag zugunsten des Verkehrshauses Luzern in Erinnerung rufen, den der Kanton Obwalden in voller Höhe gemäss ZRK-Verteilschlüssel bezahlt hat. Der Beitrag des Kantons Obwalden an das Stadion Luzern ist in seiner Höhe angemessen, wenn man die Gesamtkosten des Projekts betrachtet. Zudem handelt es sich – wie bereits gesagt – um eine einmalige Zahlung.

Aus diesen Gründen ist die SVP-Fraktion für Eintreten und für Zustimmung.

Rötheli Max: Der Investitionsbeitrag an das Sportstadion Allmend in Luzern ist ein Beitrag an die Zentrumslasten des Kantons Luzern. Von der neuen Sportarena in Luzern profitieren auch die Agglomerationskantone. Obwalden kann sich als Agglomerationskanton von Luzern nicht vor solchen Einrichtungen verschliessen. Das Fussballstadion Allmend ist für die ganze Zentralschweiz ein wichtiges Projekt und hat eine Zentrumsfunktion für die ganze Region. Der Investitionsbeitrag aus Obwalden zeigt auch, dass wir zur Region Zentralschweiz stehen.

Die SP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und dem Investitionsbeitrag zustimmen. Die SP-Fraktion erwartet allerdings vom Regierungsrat und vom Kantonsrat, dass sich der Kanton an kantonalen Sportstätten genau so beteiligt wie am neuen Sportstadion in Luzern. Der Kanton soll ausserkantonale Einrichtungen mit überregionaler Ausstrahlung finanziell unterstützen, dem gegenüber aber auch Einrichtungen innerhalb des eigenen Kantons fördern und sich entsprechend auch innerhalb des Kantons finanziell beteiligen. Das ist

genau so wichtig und zeigt auch, dass er zu den Sportstätten im eigenen Kanton steht.

Die finanzielle Beteiligung in Luzern ist auch ein wenig von staatspolitischer Bedeutung. Die Beiträge an Zentrumsprojekte zeigen auf der einen Seite die Verbundenheit zur Region Luzern, auf der anderen Seite jedoch auch, dass Obwalden ein fairer Partner ist. Gerade nach der Ablehnung des Beitrags an die Kultureinrichtungen müssen wir jetzt erst recht mit diesem Beitrag zeigen, dass wir ein verlässlicher Partner sind und nicht nur ohne finanzielle Beteiligung von regionalen Einrichtungen profitieren.

Die SP-Fraktion wird dem Investitionsbeitrag einstimmig zustimmen.

Huser Zemp Theres: Es ist höchste Zeit, dass die Region Zentralschweiz im Stadionbau vorwärts macht. Wie es im Bericht steht, wird das neue Stadion nicht nur für Fussballer sein. Auch Schwingfeste werden in dieser Sportarena stattfinden. Damit der Investitionsbeitrag von den Obwaldner Sportkreisen getragen wird, muss in meinen Augen von der politischen Seite eine klare positive Haltung zu unserem eigenen Sporthallenprojekt kommen. Wenn die Bevölkerung sieht und hört, dass mit dem Projekt Kantonsschule/Sporthalle vorwärts gemacht wird, dann wird auch ein Investitionsbeitrag an die Sportarena Allmend verstanden und unterstützt.

Ich bin für Eintreten und für Zustimmung zu diesem Beitrag.

Bleiker Niklaus, Landammann: Die Langfriststrategie 2012+ basiert auf drei Pfeilern. Sie kennen sie alle bestens: wohnattraktiv, wirtschaftsdynamisch und optimal vernetzt. Die relative Randlage unseres Kantons – so steht es wortwörtlich in der Strategie – verlangt in Punkt 3 eine optimale Vernetzung mit dem übergeordneten Wirtschaftsraum Luzern, Zug, Zürich. Das gilt im Hinblick auf die Weiterentwicklung sowohl vom Wohn-, Arbeits- und Erholungsgebiet, als auch darin, dass man die Vernetzung umfassend verstehen muss, nämlich bezüglich Wirtschaft- und Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung, öffentlichem und privatem Verkehr, aber auch Freizeitangebote. In den letzten genannten Bereich, ins Freizeitangebot, fällt der beantragte Beitrag an die Sportarena Luzern.

Darunter wäre auch der Kulturlastenausgleich gefallen, den das Volk am 8. Februar 2009 knapp ablehnte. Erlaubens Sie mir an dieser Stelle eine kurze persönliche Bemerkung zu dieser Abstimmung, die ich nicht nur in meinem eigenen, sondern auch im Namen meines Kollegen Hans Hofer abgebe.

In der Neuen Obwaldner Zeitung vom letzten Mittwoch wurde sowohl Hans Hofer wie auch der Sprechende vom Präsidenten im Namen der SVP in einem Leser-

brief auf das massivste und sehr hart angegangen. Wir verwehren uns gegen diese Unterstellungen, die uns gemacht wurden, auf das Schärfste. Ich habe heute von einem Vertreter der SVP zum ersten Mal von einem indirekten Beitrag gehört, den man leisten wollte. „Lüge und Falschinformationen sind starke Worte“, so war der Leserbrief unterschrieben. Das sagt der Präsident der SVP-Fraktion. Das stimmt, liebe SVP-Mitglieder. Es hat sowohl Hans Hofer wie mich ausserordentlich stark getroffen und es braucht eine Entschuldigung. Wir warten darauf.

Zurück zum Geschäft: Als Folge der Ablehnung hat bekanntlich die Abteilung Kultur des Kantons Luzern vorderhand alle Beiträge an die Obwaldner Kulturschaffenden sistiert. Wir können uns jetzt natürlich fragen, warum wir überhaupt noch einen Beitrag an die Sportarena Luzern leisten sollen, wenn die Luzerner die Gesuche sistieren. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

1. Es darf festgehalten werden, dass die Beiträge nicht gestrichen, nicht abgelehnt wurden, sondern lediglich sistiert wurden, im Hinblick auf das weitere Vorgehen im Kanton Obwalden gerade auf die heute eingereichte Motion und Interpellation.

2. Ich vertrete die Meinung, dass “wie Du mir, so ich Dir” oder “Auge um Auge, Zahn um Zahn” oder um die Bibelfestigkeit des Regierungsrats zu belegen “Tue andern so, wie sie Dir getan haben” – aus dem Alten Testament – nicht die richtigen Mittel sind, um die gute, in vielen Bereichen erspriessliche Zusammenarbeit fortzuführen. Auf eine solche Zusammenarbeit sind sowohl wir, als auch die anderen Zentralschweizer Kantone angewiesen. Mit einem solchen Vorgehen, wie es Luzern heute macht, könnte man eben auch Partner bestrafen, die sich über längere, über längste Zeit in diversen Bereichen kooperativ, teilweise mehr als kooperativ verhalten haben. Es liegt mir aber fern, die Kulturabteilung Luzern, respektive der Entscheid von ihr, noch den nachfolgenden Kommentar des involvierten Kollegen Toni Schwingruber zu kommentieren.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, hier und heute eine klare Antwort zu geben, indem Sie dem beantragten Beitrag überzeugend zustimmen und zwar nicht, weil der Landammann ein grosser Fan des FC-Luzern ist und überzeugt ist, dass dieser in der Super-League bleibt, sondern aus Überzeugung für eine weitere interkantonale Zusammenarbeit.

Ming Martin, Präsident KSPA: Ich mache nun etwas vielleicht Ungewohntes. Aber ich erlaube mir trotzdem, auf das Referat von Peter Seiler eine kleine Bemerkung zu machen.

Ich möchte Peter Seiler und seine Mitstreiter bitten, ihr Vokabular etwas anzupassen. Es ist so, dass die Aus-

sage, dass im Kulturlastenausgleich direkt oder indirekt vorgesehen war, einen grossen, namhaften Betrag an das Luzerner Theater auszubezahlen, nach wie vor falsch ist. Sie wird auch nicht wahrer, wenn man sie jetzt noch immer erzählt, und sie wird nicht wahrer, wenn man sie immer wieder erzählt.

Ich möchte diese Damen und Herren bitten, von dieser Behauptung Abstand zu nehmen.

Halter Adrian: Ich bin gezwungen, dazu ein Wort zu sagen. Wir sprechen jetzt einen guten Betrag an Luzern, auf den der Kommissionspräsident am Anfang deutlich hingeführt hat. Wenn da der Link jedes Mal auf die Kultureinrichtungen und auf die verlorene Abstimmung gemacht wird, dann ist das ein Entscheid, der vom Volk getragen wird. Es ist aber auch ein Entscheid, der auf Grundlagen basiert, die wir offiziell hatten.

Dieser Entscheid basiert auf Zahlen, die wir aus dem Bericht haben. Jetzt macht es halt die Sache auch nicht wahrer oder unwahrer, wenn wir die Zahlen, wie sie im Bericht waren, verwenden. Wenn man uns für die Verwendung der Zahlen, die wir aus einem Bericht haben, der Lüge oder der Unwahrheit bezichtigt, macht es die Geschichte auch nicht wahrer.

Ich bitte Sie, den Betrag, den wir nun sprechen, für Luzern zu sprechen. Für die Kultureinrichtung haben wir bereits wieder einen Antrag gestellt. Das wird noch einmal ein Thema sein. Dann können Sie sich dort noch einmal etwas auslassen, wenn das dann das Thema sein soll.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Die Detailberatung wird nicht benutzt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 52 zu 0 Stimmen wird dem Kantonsratsbeschluss über einen Investitionsbeitrag an das Fussballstadion Allmend in Luzern zugestimmt.

32.09.01

Bericht über ein „Time out“ für Jugendliche an der Volksschule.

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. Januar 2009; Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. Februar 2009.

Eintretensberatung

Enderli Franz, Kommissionspräsident: Im Juni 2007 reichte Dani Henggeler das Postulat mit dem Titel „Time-out-Angebot für renitente Schülerinnen und

Schüler“ ein. Das Postulat wurde im Herbst des letzten Jahres erheblich erklärt und gab den Auftrag, im Verbund mit den Gemeinden Lösungen aufzuzeigen. Gleichzeitig verlangte das Postulat auch, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden zu prüfen.

Um was geht es bei einem Time-out? Im Bildungsgesetz Artikel 20 sind eine Reihe von disziplinarischen Massnahmen aufgeführt. Ein Time-out ist aber im Bildungsgesetz nicht explizit erwähnt. Man hat gemerkt, dass bei besonders schwierigen Schülern und Schülerinnen pädagogische Massnahmen fehlen, um in besonderen Situationen eine Lösung zu ermöglichen. Besonders fehlt eine Zwischenstufe vor einem endgültigen Schulausschluss oder einer Heimeinweisung. Es fehlt in dieser Frage der Handlungsspielraum für pädagogisches Handeln. Es geht hier nicht nur um besonders schwierige Schüler und Schülerinnen. Besser ist es, wenn man sagt, es gehe um besonders schwierige und belastende Situationen. Meistens sind nämlich mehrere beteiligt. Schüler, Schülerin, die Lehrperson, die an Grenzen stösst, die Eltern, die nicht mehr ein und aus wissen, die Mitschüler in der Klasse, die gestört sind, die ganze Klasse, die ganze Schule sind unter Umständen von einer solchen Situation betroffen. Diese Situationen brauchen eine Beruhigung und müssen einer Lösung zugeführt werden. Für solche Situationen ist eben das Time-out gedacht.

Time-out meint eine Auszeit und soll eine Standortbestimmung, eine Neuorientierung ermöglichen und damit eine Beruhigung für die ganze Situation bringen. Eine zeitliche und örtliche Distanz ist doch manchmal gut. Das kennen wir alle. Das Ziel eines Time-outs ist und bleibt die Reintegration in die Klasse. Ein solches Time-out dauert im Normalfall vier Wochen und kann höchstens um zwei Wochen verlängert werden.

Das Bildungs- und Kulturdepartement erarbeitete aufgrund des Postulats einen Leitfaden für den Umgang mit schweren lern- und verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern der Primar- und Orientierungsstufe. In die Erarbeitung dieses Leitfadens wurden auch die Schulleitungen einbezogen und arbeiteten mit. Der Leitfaden, den Sie auch erhalten haben, ist ein Instrument für alle, die an solchen Situationen beteiligt sind. Daher werden in diesem Leitfaden Ziele definiert. Es werden die Rahmenbedingungen aufgeführt. Die Dauer, was vorher passieren und wie die Betreuung in dieser Zeit laufen muss, wird erwähnt. Es werden Kriterien für ein Time-out geschildert: Wann ist die Situation so, dass ein Time-out angezeigt ist. Es werden Formen für Oberstufenschüler und andere Formen für Primarschüler aufgezeigt, damit man individuell reagieren kann. Es werden Verantwortlichkeiten geklärt: Wer führt den Fall, was ist die Aufgabe der Behörden, der Schulleitungen, der Lehrpersonen, eben von allen, die

an diesem Prozess, an dieser Situation beteiligt sind. Schlussendlich werden auch über die Finanzierung Aussagen gemacht.

Zur Kommissionsarbeit: Die Kommission trat einstimmig auf das Geschäft ein und nahm einstimmig zustimmend Kenntnis von diesem Bericht. Sind wir ehrlich: Es ist ein Glück, dass nicht viele Schüler und Schülerinnen betroffen sind. Von der Time-out-Thematik sind nach Aussagen des Bildungsdirektors drei bis vier Schüler pro Jahr betroffen. Das zeigt auch, dass wir von den Zahlen her keine eigentliche Time-out-Klasse führen können und führen müssen. In Nidwalden ist es ähnlich. Dort wird auch keine eigene Time-out-Klasse geführt. Die Abklärungen bezüglich einer Zusammenarbeit mit Nidwalden wurden gemacht und sind aufgezeigt.

An der Kommissionssitzung schilderten die drei anwesenden Lehrpersonen sehr eindrücklich, was konkret abgeht, wenn ein Time-out angesagt ist, was konkret abgeht, wenn ein Schüler, eine Schülerin in eine solche Time-out-Situation hineinkommt, oder wenn ein solchen Time-out aufgegleist werden muss. Es war sehr eindrücklich, was da aufgezeigt wurde. Mich beeindruckte vor allem, was im Vorfeld eines Time-outs alles gemacht wird, welche Massnahmen getroffen werden und mit welcher Professionalität das angegangen wird. Ich muss sagen, die Lehrpersonen, die mit einem Time-out-Schüler involviert sind, leisten Grossartiges. Sie leisten einen Aufwand, der nicht an die grosse Glocke gehängt wird. Ihnen gehört hier für ihr Engagement ein herzlicher Dank.

Das gelbe Blatt, das zu dieser Vorlage beigelegt ist, zeigt, dass die Kommission keine Anmerkungen anbringen will. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und Zustimmung. Das mache ich auch im Namen der CSP-Fraktion.

Henggeler Dani: Integration statt Separation ist und muss das Ziel jedes Time-outs sein. Ein Time-out ist nichts anderes als ein Instrument, um verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern aufzuzeigen, wo die Grenzen sind. Vielfach können renitente Jugendliche nicht aus eigenem Antrieb aus ihrer Negativspirale ausbrechen. Sie sind in ihrer Rolle festgelegt und finden keinen Ausweg. Sie brauchen Zeit, sie brauchen Abstand vom Schulalltag und genau das kann ihnen ein Time-out bieten. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass ein zeitlich befristeter Schulausschluss dann erfolgreich ist, wenn die ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler wieder zurück in die Klasse kommen und ihre Schulzeit erfolgreich abschliessen können. Die Erfahrungen zeigen, dass das in 60 bis 80 Prozent möglich ist. Das ist auch einer der Gründe, warum die Schulleiterkonferenz von Obwalden geschlossen hinter dem Leitfaden steht.

In den letzten Jahren wurde in den verschiedenen Gemeinden Unterschiedliches ausprobiert. Das führte von Fall zu Fall auch zu Erfolg. Es war jedoch wenig koordiniert. Man musste sehr viel Zeit für Abklärungen und Lösungen aufwenden, da das Rad jedes Mal neu erfunden werden musste. Der Leitfaden des Kantons füllt jetzt diese Lücken. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Noch ein letztes Wort zu einem Gedanken, den wir in der vorberatenden Kommission besprochen. Es wurde angedeutet, dass wir uns mit dem Time-out in einem Reparaturbereich oder sogar in einer Reparaturwerkstatt befinden. Dieser Gedanke ist nicht von der Hand zu weisen. Er stimmt. Ich glaube aber, dass wir eher bei einer Heimeinweisung von einer Reparaturwerkstatt reden müssen. Bei einem Time-out würde ich nie so weit gehen. Wenn wir einmal bei der „Werkstattsprache“ bleiben wollen, dann würde ich beim Time-out eher von einem kleinen Service reden. Die Begleitung und Unterstützung während eines Time-outs liegt immer noch bei der Schule. Die Schule ist weiterhin sehr aktiv. Sie gibt ihre Arbeit nicht ab und delegiert sie auch nicht. Der Kontakt zur Schule ist nicht weg. Er ist immer noch da. Daher würde ich eher von einem kleinen Service und von einer Chance für die Zukunft reden.

Der Leitfaden für das Time-out ist in der Praxis hilfreich, zielorientiert und schlussendlich integrierend. Das ist wichtig.

Ich bin für Eintreten und darf das auch für die einstimmige CVP-Fraktion machen.

Wernli Gasser Heidi: Vor uns haben wir einen Leitfaden für den Umgang mit schweren Lern- und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Es ist eine hochschwellige Massnahme. Es geht um Kinder und Jugendliche, die im Moment grosse Schwierigkeiten haben und dann auch grosse Schwierigkeiten machen. Das zeigt sich in der Schule mit Lernverweigerung, mit lautem, frechem Auftreten den Kameraden und Lehrpersonen gegenüber, mit Mobbing, Gewalttätigkeiten oder aber auch mit depressivem Verhalten. Es ist für die Lehrpersonen wie auch für die Kameraden eine schwierige Situation, und der Unterricht leidet. Oft werden auch zu Hause die Auseinandersetzungen grösser und die Eltern kommen an ihre Grenzen. Es ist wichtig zu reagieren, wenn man merkt, dass ein Kind oder ein Jugendlicher in einer solch grossen Krise ist.

Ein Time-out oder eine Auszeit ist eine Möglichkeit, Muster zu durchbrechen, zur Ruhe zu kommen, gute Lösungen zu finden, betreut und unterstützt durch Fachpersonen mit Einbezug der Eltern und Lehrpersonen. Das Ziel des Time-outs ist die Reintegration in die Klasse, dass dem Schüler oder der Schülerin das

Interesse am Lernen wieder geweckt wird. Wichtig ist aber auch die Erfahrung, dass man auch aus einer Krisensituation herauskommen kann. Es zeigt aber auch auf, dass wiederholt auffälliges Verhalten Konsequenzen hat.

Kinder und Jugendliche mit Lern- und Verhaltensauffälligkeiten gab es schon immer, nur ging jede Lehrperson oder Schulleitung anders damit um. Ich bin froh, dass ein Leitfaden ausgearbeitet wurde. Die Gemeinden können sich an den gleichen Ablauf halten. Der Leitfaden ist gut umsetzbar und lässt genügend Spielraum, um auf individuelle Lösungen einzugehen.

Ich bin im Namen der SP-Fraktion für Zustimmung zum Bericht.

Zumstein-Rohrer Edith: Time-out, Burn-out, da eine Therapie, dort ein Kügeli – Tatsachen, die uns bald täglich begleiten. Der vorliegende Leitfaden zeigt die Möglichkeiten auf, wie der Umgang mit schweren lern- und verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern in der Primar- und Orientierungsschule gestaltet werden kann. Gesellschaftliche Veränderungen, verschiedene Kulturen, andere Wertvorstellungen, steigender Leistungsdruck und so weiter können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche immer mehr Mühe mit sich und der Umwelt haben. Sie haben Mühe mit einem geordneten Ablauf. Sie haben Mühe mit gesetzten Grenzen, sich in ein Schema einzufügen, Rücksicht auf andere zu nehmen. Ein Time-out kann für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe eine gute Möglichkeit bieten, sich mit der eigenen Person auseinanderzusetzen.

Vielleicht ist es wirklich besser, wenn Verhaltensauffällige für ein paar Wochen körperlicher statt geistiger Schularbeit nachgehen. Dazu sind begleitete Arbeitseinsätze in verschiedenen Betrieben sehr zu begrüssen. Ich stelle mir vor, dass Jugendliche nach einem Tag Arbeit – zum Beispiel auf dem Bau – körperlich an die Grenzen kommen und sich beim einen oder anderen ein wenig Vernunft bemerkbar macht. Vielleicht merken sie dann, dass ein Schulbesuch doch nicht so schlecht ist. Wo immer unentgeltliche Arbeitseinsätze möglich sind, sind solche Platzierungen den externen Angeboten wie Time-out-Klassen, Schul- und Therapieheimen vorzuziehen, bedeuten sie doch auch wesentlich geringere finanzielle Aufwände und sie zeigen vermutlich grössere Wirkung.

Oberstes Ziel des Time-outs muss jedoch immer eine Reintegration in die Stammklasse sein. Im Leitfaden geht es vor allem um mögliche Massnahmen für Oberstufenschülerinnen und -schüler. Ganz wichtig scheint uns aber auch das Früherkennen von Problemfällen auf der Primarstufe. In diesem Alter kann man vermutlich mit frühzeitigem Eingreifen noch Einiges erreichen. Hier müssen klar Grenzen gesetzt werden. Hier sehe ich nicht nur gesetzte Grenzen von der Schule, hier

sehe ich auch ganz klar gesetzte Grenzen vom Elternhaus.

In einem Zitat aus dem Leitfaden können wir lesen, dass Schulsozialarbeiterinnen wünschen, dass sie allgemein früher einbezogen werden. Das würde eigentlich der Anregung von Früherkennung entsprechen. Wir von der FDP-Fraktion sind jedoch klar der Meinung, dass das Problem in erster Linie von Lehrpersonen und Schülern in Zusammenarbeit mit den Eltern gelöst werden sollte. Es wäre nicht richtig, Probleme zu delegieren, nur weil eine entsprechende Fachstelle vorhanden ist.

Begriffe wie Time-out oder Burn-out sollen nicht alltäglich werden. Solche Begriffe sollten uns nach wie vor nachdenklich stimmen. Sie sollten uns bewusst machen, dass wir Verantwortung haben. Eigenverantwortung, Vorbildfunktion, Respekt sollte von uns Erwachsenen und von uns Eltern wieder vermehrt gelebt werden, denn Kinder und Jugendliche brauchen Vorbilder. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zum Kantonsratsbeschluss gemäss gelbem Blatt.

Hofer Hans, Regierungsrat: Ich möchte nur zwei oder drei Aspekte, die genannt wurden, verstärken.

Ein Time-out ist nicht eine einfache Massnahme für eine Lehrperson, sondern steht am Schluss einer langen Kette, nachdem vorher viele Sachen passiert sind. In der Kommission wurde eindrücklich gezeigt, was alles passiert. Ich bin all den Lehrpersonen dankbar, die sich für ihre Schülerinnen und Schüler so stark einsetzen.

Es wurde gesagt, dass wir Grenzen setzen müssen. Jawohl, wir müssen Grenzen setzen. Auch die Schule muss Grenzen setzen. Aber – und das wurde auch betont – auch die Eltern müssen Grenzen setzen. Die Schule ist auf eine gute Zusammenarbeit und Kooperation mit den Eltern angewiesen. Da wurde es in der heutigen Gesellschaft schon schwieriger. Man ist sehr schnell bereit zu sagen, die Schule solle das richten. Die Schule kann nicht alles richten. Die Schule hat einen Auftrag, den Jugendlichen Bildung beizubringen und sie auch zu erziehen, mitzuerziehen mit den Eltern zusammen. Daher kann man nicht genug appellieren, dass die Eltern für eine erfolgreiche Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers einen wesentlichen Beitrag leisten.

Ich möchte noch einmal betonen: Ich danke vor allem all den Lehrpersonen, die sich tagtäglich mit grossem Engagement für die Jugendlichen einsetzen und nach Lösungen suchen, um ihnen gerecht zu werden. Ich glaube, mit dem, was hier passiert, kann verhindert werden, dass das passiert, was diese Woche in Deutschland passiert ist. Es muss uns allen ein Anliegen sein, die Schule, die Lehrpersonen so stärken zu können, damit das, was in Deutschland passiert ist, bei

uns nie vorkommt.

In diesem Sinne danke ich Ihnen, wenn Sie den Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Die Detailberatung wird nicht benutzt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 52 zu 0 Stimmen wird dem Kantonsratsbeschluss zum Bericht über ein „Time-out“ für Jugendliche an der Volksschule zugestimmt.

III. Parlamentarische Vorstösse

52.08.09

Motion betreffend Aufhebung der Altersgrenze für die Entrichtung von Stipendien.

Motion vom 1. Dezember 2008, Erstunterzeichner Hainbuchner Josef; Beantwortung durch den Regierungsrat vom 3. Februar 2009.

Hainbuchner Josef, Motionär: Die Altersgrenze für Stipendien wurde im Rahmen der generellen Aufgabenüberprüfung GAP eingeführt. Mit dieser Altersgrenze wird eine Weiterbildung für alle über 30-Jährigen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, verunmöglicht. Frauen, die sich über Jahre ihren Familien gewidmet haben und wieder ins Berufsleben einsteigen möchten, haben mit der Aufhebung der Altersgrenze für Stipendienbezug die Möglichkeit, die finanzielle Unterstützung wieder in Anspruch zu nehmen. Auch Personen, die sich beruflich neu orientieren müssen, könnten wieder Stipendien beantragen. Sind wir ehrlich, die jetzige Altersgrenze für den Stipendienbezug ist wirklich viel zu tief angesetzt. In anderen Kantonen besteht keine Altersgrenze, so auch im Kanton Luzern. In den Kantonen Nidwalden und Zug liegt die Altersgrenze beim 40. Lebensjahr.

Der Regierungsrat schlägt in seiner Antwort vor, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, da im Moment eine interkantonale Stipendienvereinbarung ausgearbeitet wird. Mit diesem Vorschlag des Regierungsrats bin ich einverstanden. Ich erwarte aber, dass der Inhalt dieser Motion stark gewichtet wird, insbesondere das Anheben oder Weglassen der Altersgrenze für Stipendienbezüge.

Ich ersuche Sie um Zustimmung zu diesem Vorstoss gemäss Vorschlag des Regierungsrats „Umwandlung in ein Postulat“.

Schlussabstimmung: Mit 39 zu 0 Stimmen wird dem Antrag, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und als solches erheblich zu erklären, zugestimmt.

52.08.04

Motion zur Änderung des Abstimmungsgesetzes (Einführung von Alternativabstimmungen).

Motion vom 5. Dezember 2008, Erstunterzeichner Camenzind Boris; Beantwortung durch den Regierungsrat vom 10. Februar 2009.

Camenzind Boris, Motionär: Das Anliegen der Motion „Alternativabstimmungen“ ist ein echtes Anliegen, vor allem in den Gemeinden. Ich bin froh, dass der Gemeinderat Sarnen dazu Stellung nahm und die Motion unterstützt. Ich gehe davon aus, dass auch mein Kollege, Max Rötheli, dazu noch etwas sagen wird. Auch vom Gemeinderat Alpnach ging eine positive Unterstützung des Anliegens ein. Es ist ein echtes Anliegen der Gemeinden.

Die Rechtslage ist klar. Sie haben das Gutachten von Prof. Dr. Yvo Hangartner. Alternativabstimmungen wären möglich und sie könnten mit der Änderung des Abstimmungsgesetzes eingeführt werden.

Was spricht dafür? Sie bringen eine weitere Mitentscheidungsmöglichkeit für die Stimmbürger. Sie machen vor allem dann Sinn, wenn bei einem Geschäft das Parlament gespalten ist, oder wenn eine grosse ausserparlamentarische Opposition besteht, die eine Vorlage scheitern lassen könnte. Dann wäre es nämlich besser, man könnte dem Volk zwei Varianten vorlegen und am Schluss einen Entscheid haben, als bei einer Ablehnung einer Regierungsvariante eine Nulllösung zu haben.

Als Beispiel für Alternativabstimmungen lege ich Ihnen eine Abstimmung vom 30. November 2008 über ein neues Hundegesetz aus dem Kanton Zürich vor. Die Amtsvariante war ohne ein generelles Kampfhundeverbot. Das Parlament legte dem Volk eine Alternative, eine Variante mit Kampfhundeverbot vor. Angenommen wurde die Alternativvariante des Parlaments. Das ist ein ganz einfaches Beispiel, wie man das Volk befragen kann, was es eigentlich will.

Es gibt verschiedene Alternativabstimmungen in den Kantonen Zürich und Bern und zwar vor allem auf Gemeindeebene. Auch in der Gemeinde Sarnen wäre man schon manchmal für ein solches Instrument froh gewesen, beispielsweise bei der Abstimmung über die Abschaffung der Wuhrgenossenschaften oder bei der Enetriederstrasse.

Gibt es denn berechtigte Gründe gegen die Alternativabstimmungen? Das Rechtsgutachten zählt keine Gründe dagegen auf. Es warnt nur vor der Gefahr,

dass die Legislative und die Exekutive ihre Führungsaufgaben vernachlässigen könnten.

Die Argumente des Regierungsrats zur Ablehnung der Motion können ansatzweise richtig sein. Man kann sie auch ansatzweise verstehen. Sie wurden jedoch meiner Meinung nach zu pessimistisch beurteilt. Sie sind jedoch auf alle Fälle weniger gewichtig als die Gründe, die für das neue Instrument sprechen. So ist zum Beispiel die pauschale Aussage falsch, dass die Planungsdauer und die Planungskosten durch Alternativabstimmungen doppelt so gross sind. Das wäre die ganz grosse Ausnahme. Denken Sie zum Beispiel wieder an das Hundegesetz im Kanton Zürich. Doppelte Kosten, doppelter Planungsaufwand gibt es überhaupt nicht, es ist ein ganz einfaches Mittel.

Ich konstruiere nun noch ein fiktives Beispiel für den Kanton Obwalden. Angenommen, die Motionärin des Vaterschaftsurlaubs hätte zehn Tage Vaterschaftsurlaub gefordert. Das Parlament wäre gespalten gewesen. Die Hälfte des Rats wäre für einen Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen gewesen. Das hätte man dem Volk vorlegen können. Vielleicht wäre die eine Variante angenommen worden. Das ist ein fiktives Beispiel. Was ich aber sagen will: Es hätte keinen Tag Verzögerung gebracht und es hätte keinen Franken Geld gekostet. Es geht eben in der Regel ganz einfach mit Alternativabstimmungen und vor allem und umso mehr in den Gemeinden.

Das Thema Hochwasserschutz ist natürlich ein Thema in diesem Postulat und der Regierungsrat hat es auch im Hinblick darauf beantwortet. Obwohl der Regierungsrat betont, man dürfe jetzt die Vorlage nicht aus der Argumentation des Hochwasserschutzes beurteilen, so macht er es eben trotzdem. Er war nicht bereit, das Institut der Alternativabstimmung grundsätzlich zu beleuchten und die Gemeinden anzufragen, wie das Bedürfnis auf der Stufe der Gemeinden ist.

Leider fühlt sich der Regierungsrat mit seiner Haltung auf dem Weg, über die wichtige Variante zur Hochwassersicherheit das Volk bald abstimmen zu lassen. Ich denke, wenn er so von seiner Variante Tieferlegung und Verbreiterung überzeugt wäre, hätte er keine Bedenken, dem Volk auch eine Alternative wie zum Beispiel die Stollenvariante zur Abstimmung vorzulegen. Die Argumentation, dass das Obwaldner Volk einer Tieferlegung zugestimmt hat, das stimmt einfach nicht. Auch wenn man das zum x-ten Mal so sagt. Das Volk sagte Ja zu einer Weiterplanung des Hochwasserschutzes Sarneraatal. Was wäre denn die Alternative gewesen? Ein Nein hätte den sofortigen Abbruch der Hochwasserschutzplanung bedeutet. Es wären vielleicht wieder hundert Jahre vergangen, bis das nächste Hochwasser die Politik in Aktivismus gestürzt hätte. Das ist der Grund, warum ganz bewusst keine Partei und kein Politiker, weder in Sarnen noch im

Kanton Obwalden, gegen die Abstimmung der Tieferlegung mobilisiert hat. Man wollte nicht den Abbruch der ganzen Übung. Trotzdem sagten aber nur 60 Prozent der Obwaldner Ja. Sarnen lehnte die Vorlage ab.

Ich bitte den Regierungsrat, von diesem Sachverhalt Kenntnis zu nehmen und sich auch klar bewusst zu sein, dass der Regierungsrat in dieser Frage nicht die Interessen der Betroffenen vertritt, sondern eher diejenige des Bundes. Das wird in einer Abstimmung über den Baukredit sehr heikel sein.

Es wurde heute von Jürg Berlinger eine Motion eingereicht. Diese verlangt die Wiederaufnahme der Planungsarbeiten für den Stollen Ost. All jene, welche die Motion für richtig halten und unterstützen, bitte ich, meiner Motion zuzustimmen, damit ein Anliegen der Motion Berlinger – die Variantenabstimmung – auch durchgeführt werden kann.

Im Weiteren appelliere ich an die Kommission Hochwasserschutz: Wenn sie wirklich eine Lösung des Hochwasserproblems will, dann muss sie ein Interesse haben, dass am Ende des politischen Prozesses eine Variante vom Volk angenommen wird, sonst ist der Hochwasserschutz für das ganze Sarneraatal um Jahre zurückgeworfen. Das ist jedoch dann nicht nur für Sarnen ein Problem.

Zurück zum Kern der Motion „Alternativabstimmungen“ und ganz kurz die wichtigsten Gründe nochmals zusammengefasst: Alternativabstimmungen sind vor allem in den Gemeinden ein echtes Bedürfnis. Es ist manchmal besser, eine Lösung eines Problems zu haben und – wenn nötig – dem Volk zwei Varianten vorzulegen, als keinen Entscheid zu haben. Die Gefahr, welche der Regierungsrat sieht, dass das Instrument auf der Kantonsstufe zu oft eingesetzt wird, die sehe ich nicht so, denn dazu braucht es jedes Mal eine Mehrheit im Kantonsrat.

Ich bitte Sie sehr, die Motion zu überweisen. Sie stärkt die Demokratie in Obwalden. Sie stärkt auch das Volk.

Gasser Pfulg Esther, Regierungsrätin: Die Beantwortung der Motion haben Sie schriftlich vor sich. Darum gehe ich nicht mehr auf die schriftliche Motionsbeantwortung ein. Ich erläutere Ihnen aber die Hauptargumente des Regierungsrats.

Alternativabstimmungen wären bei reinen Gesetzesanpassungen – das heisst, wenn nur ein Wort oder ein Satz als Alternative zur Abstimmung gebracht werden könnte – ohne grösseren Aufwand machbar. Anders verhält es sich aber bei Bauprojekten. Sollten Alternativabstimmungen bei Bauprojekten ermöglicht werden, würde das einen erheblichen Mehraufwand bringen. Die Planungskosten würden rund verdoppelt werden, da der personelle Aufwand markant zunehmen würde. Weiter würde auch die Planungsdauer merklich verlängert werden. Bei Bauprojekten werden in der An-

fangsphase immer verschiedene Varianten in Betracht gezogen. Welche Variante letztlich ausgearbeitet wird, darüber entscheiden sachliche Argumente. Wären Alternativabstimmungen in der Vergangenheit möglich gewesen, hätte das zum Beispiel gerade bei der Sanierung oder beim Neubau der Kantonsschule zu einer weiteren Kostensteigerung und zu weiteren zeitlichen Verzögerungen geführt. Gerade in einer Zeit der Polarisierung der politischen Standpunkte besteht die Gefahr, dass mangels Einigung vermehrt – und nicht nur bei absoluten Ausnahmefällen – dem Volk Variantenentscheide zur Abstimmung unterbreitet werden.

Der Regierungsrat erachtet es als Führungsaufgabe des Parlaments und des Regierungsrats, Varianten auszudiskutieren und in diesem Rahmen hier zu entscheiden. Der Regierungsrat ist auch der Meinung, dass die bisherigen Volksrechte Initiative und Referendum ausreichend sind, um einen Entscheid allenfalls zu ändern.

Rötheli Max: In der Motion geht es darum, für Sachabstimmungen im Kanton und in den Gemeinden Variantenabstimmungen einzuführen. Das Bundesgesetz wurde so geändert, dass die Kantone Variantenabstimmungen im Gesetz einführen können.

Die Gemeinde Sarnen war in den letzten Jahren immer wieder mit möglichen Variantenabstimmungen konfrontiert. So bei der Abstimmung über die Militärstrasse/Enriederstrasse, bei der der Gemeinderat den Stimmbürgern eine Variantenabstimmung über ein Strassenbauprojekt mit Tempo 50 oder Tempo 30 unterbreiten wollte. Der Gemeinderat musste da vorab einen Führungsentscheid treffen, ohne zu wissen, was die Mehrheit der Stimmbürger möchte. Der Stimmbürger stimmte dann zwar dem Strassenprojekt zu. Jetzt folgen aber die grossen Diskussionen um Beschwerden über den Strassencharakter. Diese hätte der Gemeinderat mit einer Variantenabstimmung umgehen können. Im Weiteren wollte der Gemeinderat bei der Übernahme der Wuhrgenossenschaften eine Variantenabstimmung durchführen. Es ging darum, ob die Finanzierung über eine Liegenschaftssteuer oder über die allgemeinen Steuermittel gehen soll. Das war vor allem der grosse Wunsch der zehn Wuhrgenossenschaften in Sarnen. Die Variantenabstimmung war eben nicht zulässig. Der Gemeinderat machte aus diesem Grund zwei ganz separate Vorlagen. Es gab einen riesigen Aufwand und kam dann praktisch einer Variantenabstimmung gleich. So erreichte man dann schlussendlich das Ziel trotzdem. Das Ganze führt allerdings beim Stimmbürger immer zu grossen Unsicherheiten. Die Ausgangslage wäre bei einer Variantenabstimmung viel klarer gewesen.

Es wäre für die Gemeinde Sarnen sehr wünschens-

wert, wenn die Variantenabstimmungen für Sachabstimmungen eingeführt und im Abstimmungsgesetz aufgenommen würden. Leider hat der Regierungsrat die Sichtweise der Gemeinden in seiner Meinungsbildung nicht einbezogen.

Ich bitte Sie, die Variantenabstimmung über Sachabstimmungen auch im Kanton Obwalden zuzulassen und deshalb der Motion von Camenzind Boris zuzustimmen.

Wyrsch Walter: Bei diesem Vorstoss fragten wir uns natürlich am Anfang auch, was der Motionär primär eigentlich will. Will er die demokratischen Rechte ausbauen oder auf das laufende Bauprojekt zurückkommen?

Wenn die Motion primär mit dem laufenden Bauprojekt zu tun hat, dann habe ich das Gefühl, dass das Vorgehen, das Jürg Berlinger wählt, der direktere Weg ist. Wenn es um einen Ausbau der Demokratie geht, muss man sich die Punkte sehr gut überlegen. Die Motion könnte tatsächlich zu einem Ausbau der demokratischen Rechte und Möglichkeiten werden. Sie könnte – wie das bereits gesagt wurde – bei Gesetzesvorlagen und bei Sachvorlagen sehr einfach Variantenabstimmungen ermöglichen. Das Beispiel des Hundegesetzes ist ein taugliches. Es gibt die Beispiele bezüglich Ausgestaltung des Gesundheitsgesetzes: Wo soll noch geraucht werden können und so weiter. Es gäbe gerade bei Gesetzesänderungen und Sachvorlagen eine ganze Reihe Beispiele, bei denen man das einfach, praktisch und ohne Kosten handhaben könnte. Dann kommt aber der andere Punkt. Überall dort, wo es um Bauprojekte geht, wird es heikel. Haben wir heute überhaupt noch Bauprojekte, die nicht brisant sind? Ich glaube, es hat in der Geschichte – ausser den paar Kreiseln – kein einziges grösseres Bauprojekt gegeben, bei dem man nicht relativ lange auf zwei Schienen hätte fahren müssen und zwei Varianten hätte abklären müssen. Da bin ich sicher, dass wir in kostspielige und aufwendige Verfahren hineinlaufen werden. Verfahren, die dann möglicherweise gar nicht zum Ziel führen.

Hier käme der Motion entgegen, wenn wir im Kantonsratsgesetz die Möglichkeit hätten, eine Motion noch zu verfeinern, abzuändern. Das würde ich sehen, wenn man die Motion auf Gesetzes- und Sachvorlagen beschränken könnte. Da würde ich sehr gerne zustimmen. Heute scheint mir das aber gerade bei den anstehenden Bauprojekten ein sehr grosses Risiko. Das finde ich auch für die Situation in den Gemeinden. Es gibt viele Beispiele, die mir sehr plausibel sind. Ob allerdings beim Überlastfall der Kleinen Schliere in Alpnach Variantenabstimmungen sinnvoll sind oder nicht, das finde ich heikel zu sagen. Vor allem wäre die Planung wahnsinnig aufwendig. Man sieht ja, wie auf-

wendig es heute bei einer Variante schon ist. Aufgrund dieser Ausführungen ist die CSP-Fraktion mehrheitlich nicht bereit, die Motion, so wie sie jetzt vorliegt, zu überweisen.

Matter Werner: Die Einführung von Alternativabstimmungen zeigt bei erster Betrachtung positive Merkmale. Es wäre doch sehr einfach, bei schwierigen Vorlagen zwei Lösungen zur Abstimmung zu bringen. Dabei stellt sich aber die Frage, ob wir es uns leisten können – zeitlich und finanziell –, einen derart grossen Aufwand für die Planungen zu betreiben. Tatsache ist, dass bei allen Geschäften, die auf Stufe Regierungsrat, Gemeinderat oder Kantonsrat entschieden werden müssen, immer Varianten möglich sind.

Die politischen Entscheidungsträger haben die Möglichkeit, sich vertieft mit einem Geschäft auseinanderzusetzen, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten durch den Beizug von Experten und vorbereitenden Kommissionen abzuwägen. Ich erwarte von uns allen nachher eine gründliche und sachliche Diskussion und einen Entscheid über das Geschäft. Wir Politiker sind dazu da, nicht nur zu diskutieren oder abzuwägen, was gerade populär erscheint. Wir müssen auch Entscheide fällen und unsere Führungsaufgabe wahrnehmen.

In diesem Sinne unterstützt die CVP-Fraktion grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrats und beantragt Ihnen, die Motion nicht zu überweisen.

Abstimmung: Mit 20 zu 19 Stimmen wird die Überweisung der Motion abgelehnt.

54.08.05

Interpellation betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone – allfällige Beratung

Interpellation vom 4. Dezember 2008, Erstunterzeichner Matter Werner; Beantwortung durch den Regierungsrat vom 3. Februar 2009.

Matter Werner, Interpellant: Seit einem Jahr wird in der Erläuterung vom Wohnraum ausserhalb der Bauzone auch der Wohnraum von gepachteten Grundstücken berücksichtigt. Das Vorgehen stützt sich auf verschiedene Bundesgerichtsurteile ab. Dazu gibt es zu bedenken, dass jedes Bundesgerichtsurteil immer auch eine Beurteilung eines Einzelfalls ist. Grundsätzlich sagt das Raumplanungsgesetz, dass der nötige Wohnraum für die Landwirtschaft zonenkonform ist. Ausserdem sagt Artikel 24 d, dass der Erhalt von Wohnraum gesichert ist, wenn ein Landwirt seinen Betrieb aufgibt. Im Praxishandbuch „Bauen ausserhalb der Bauzonen“ vom Juni 2007 sind die Eckpfeiler des landwirtschaftlichen Wohnens definiert. Ich begrüsse

die Stossrichtung und erwarte die Umsetzung in einer Sichtweise von bauwilligen Landwirten.

Zum Zeitpunkt der Eingabe der Interpellation waren mehr als zehn Projekte und Vorabklärungen wegen unterschiedlichen Einschätzungen von Gesuchstellern und Bewilligungsbehörden hängig. Leider sind bis heute keine Anzeichen von einer Entspannung festzustellen. Ich fordere das Bau- und Raumentwicklungsdepartement auf, alles zu unternehmen, dass sich die unbefriedigende Situation verbessert. Die restriktive Handhabung der Raumplanung ausserhalb der Bauzone in Obwalden ist nach Aussage von verschiedenen Planern ein Unikum in der Zentralschweiz und für unsere Landwirte zu einschränkend. Unsere Bauern sind auf gute Rahmenbedingungen angewiesen. Ich erwarte, dass Betriebe, die ihr Haus neu oder umbauen, mindestens den Wohnbedarf für die Landwirtschaft abdecken können. Bedingt durch den Strukturwandel bewirtschaften heute viele Landwirte zwei bis drei Betriebe. Die Wohnräume stehen ihnen aber nur auf dem eigenen Betrieb zur Verfügung. Um rationell arbeiten zu können, ist es nötig, dass die Wohnräume im Betriebszentrum erstellt werden können. Die Landwirtschaft steht auch in einem harten Kampf um die Existenz. Einige versuchen, sich mit neuen Angeboten wie Ferien auf dem Bauernhof ein zusätzliches Einkommen zu erschaffen. Auch in diesem Bereich ist die Landwirtschaft auf eine Baubewilligungsbehörde angewiesen. Ich fordere Regierungsrat Hans Matter auf, alles zu unternehmen, dass die zukunftsorientierten Betriebszweige, wenn immer möglich, unterstützt und die notwendigen Bewilligungen erteilt werden können. Im umliegenden Europa ist man sehr stark in diesem Segment tätig. Wir sind aufgefordert, auch hier besser zu werden. Dazu brauchen wir gute Rahmenbedingungen.

Abschliessend halte ich fest: Ich bin mit der Antwort des Regierungsrats teilweise zufrieden. Ich bin aber überzeugt, dass die Kunden besser bedient werden können, indem man den Interpretationsspielraum, den die Raumplanung offen lässt, zugunsten der Kunden ausnützt.

Ich verlange eine Diskussion zu dieser Interpellation.

Matter Hans, Landstatthalter: Ich spekuliere jetzt: Sie lehnen die Diskussion ab, daher melde ich mich jetzt.

Werner Matter zitierte in seinem Votum die Artikel 16 und 24 d des Raumplanungsgesetzes. Das betrifft das Bauen ausserhalb insgesamt.

In diesem Segment, das hier erwähnt wurde, geht es um rund 300 Bewilligungen im Jahr. Wenn nun gesagt wird, man habe eine restriktive Handhabung, dann muss ich das aus dieser Sicht zurückweisen. Wir mussten in der Tat in der Landwirtschaft eine Praxisänderung aufgrund eines Bundesgerichtsurteils vor-

nehmen. Falls nachher in der Diskussion das Interesse vorhanden ist, könnte ich noch nähere Erklärungen abgeben, wie es zu diesem Fall kam. Es wird uns ja immer vorgeworfen, wir seien "auf der Suche nach Verhinderungsmöglichkeiten" für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Bei Interesse kann ich dann noch genau ausführen, um was es dort genau gegangen ist, und wieso man auf das Bundesgerichtsurteil gestossen ist.

Wenn gesagt wird, es sei ein Unikum, wie Obwalden das handhabe, dann muss ich Ihnen doch sagen, dass mir eine Kollegin kürzlich sagte, man habe mit den gleichen Planern in ihrem Kanton auch diese Probleme.

Zur Bedarfsermittlung: Die Bedarfsermittlung für Wohnraum ausserhalb der Bauzone erfolgt nach den Umständen im konkreten Einzelfall, jedoch immer innerhalb der gesetzlich geltenden Vorgaben. Ich muss da erwähnen: Für die Bedarfsermittlung der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe sind nach Artikel 16, der hier im Zentrum steht, nicht wir vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement zuständig. Das macht das Volkswirtschaftsdepartement. Wir haben das nachher in unseren Gesamtentscheid zu übernehmen. Aber auch das Volkswirtschaftsdepartement hat sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten.

So viel zu den Ausführungen des Interpellanten.

Abstimmung: Mit 37 zu 1 Stimmen wird dem Antrag auf Diskussion zugestimmt.

Halter-Furrer Paula: Ich erlaube mir, zu diesem Thema eine Seite aufzuzeigen, die in diesen Fragen vielfach vergessen wird. Ich bin mir bewusst, es geht nicht nur, aber es geht jetzt vor allem um die Bauernfamilien.

Unter dem Hausdach einer Bauernfamilie leben in der Regel verschiedene Generationen. Früher war es üblich, dass sich diese Familien Küche und Stube teilten. Schon zur damaligen Zeit war es aber vor allem für die Frauen in diesem Haus keine einfache Lösung. Konflikte waren vorprogrammiert und wurden in aller Regel von der "schwächeren" Frau geschluckt. Wenn wir ehrlich sind, haben oder kennen wir heute noch solche Situationen. Heute leben wir aber in einer anderen Zeit, meine ich.

Betrachten wir nur einmal die erfreuliche Tatsache, dass ein Junior mit seiner Frau einen Betrieb übernehmen möchte. Mit dem Wissen und der Tatsache, dass wir alle immer älter werden, stellt sich die Frage, ob nun die Grosse Eltern oder die Eltern vom Betrieb weggehen müssen, weil drei Wohnungen auf einem Betrieb ja bei uns schon gar nicht mehr möglich sind. Andernorts ist es noch möglich.

Es gibt immer wieder verschiedene Anregungen von

ausser an uns Bauernfamilien, um unser Einkommen zu verbessern. Betreuung in verschiedenen Formen ist eine davon. Dazu braucht es aber Raum auf dem Betrieb. Es braucht Raum im Wohnhaus, nicht im Stall. Vor allem braucht es Raum für Menschen. Dass wir für die Raumbedürfnisse der Tiere eine Tierschutzgesetzgebung haben, das habe ich hier im Saal bei einer anderen Thematik auch schon erwähnt. Wenn wir jetzt aber auch wissen, dass in anderen Kantonen – da gibt es zum Teil in Altersheimen Wartelisten bis zu drei Jahren – Bauernfamilien gesucht werden, die sich für die Betreuung von Betagten zur Verfügung stellen, dann wäre eine selbstständige Wohngelegenheit für Grosse Eltern auf einem Betrieb geradezu Altersvorsorge. Oder erachten Sie es nicht als Zumutung, wenn Grosse Eltern nach Jahren der harten Arbeit auf einem Betrieb abgeschoben werden müssen?

Ebenfalls Raumbedarf hat die Betriebsleiterfamilie, wenn sie einen Lehrling oder eine Lehrtochter ausbildet. Auch hier wird immer wieder zu Recht gefordert – und das ist auch in unserem eigenen Interesse –, dass solche Ausbildungen angeboten werden.

Ein weiterer Grund, genügend Platz für Wohnraum im Bauernhaus zu erhalten, kommt aus dem heutigen Geschäft, bei dem wir von Time-out-Lösungen für Jugendliche an der Volksschule gehört haben. Auch da ist ein Vorschlag, diese bei Bauernfamilien zu platzieren. Aber nicht immer ist es möglich oder die beste Lösung, dass das in der Wohngemeinde passiert. Dann braucht es unter Umständen auch wieder Wohnraum bei einer Familie. Dieser sollte dann sofort bezugsbereit sein.

Bauernfamilien werden auch von Organisationen gesucht, die Familienanschluss für ihre Schützlinge suchen, so zum Beispiel für Menschen mit Behinderung, für Straffällige oder Sonderschüler.

Wir können nicht fordern, die Bauernfamilien müssten, sollten und könnten doch, sie hätten doch Platz. Wenn sie als Familie den Platz unter ihrem eigenen Dach für sich selber brauchen, können sie sich nicht für weitere Aufgaben für die Gesellschaft zur Verfügung stellen. Oder würden Sie sich und Ihre Familie im Wohnbedarf einschränken, um Ihre Eltern, einen Lehrling, eine Lehrtochter, einen Time-out-Schüler oder -Schülerin, Menschen mit Behinderung und so weiter bei sich aufzunehmen? Gerade in diesen Situationen ist es eben wichtig, genügend Raum zu haben.

Auch aus diesen verschiedenen Gründen, meine ich, dürfen wir die gesetzlichen Möglichkeiten, die uns durchaus gegeben sind, besser ausschöpfen. Andere Kantone machen das auch. Ich glaube einfach nicht, dass wir in Obwalden die einzigen sind, die in diesen Fragen korrekt handeln. Das würde ja heissen, dass alle umliegenden und anderen Kantone Gesetzesbrecher wären. Ich meine, in diese Entscheide von Bau-

bewilligungen müssen auch die heutigen gesellschaftlichen Tatsachen, der gesunde Menschenverstand und das Recht von Bauernfamilien auf eine angemessene, den heutigen Ansprüchen gerecht werdende Wohnsituation einfließen. Ich meine weiter, dass das alle betroffenen Parteien an einem Tisch zustande bringen könnten.

Seiler Peter: Es ist unbestritten, dass wir das Bau- und das Nichtbaugelände klar voneinander trennen müssen. Ich bin froh, dass das vom Departement Matter und den dort Arbeitenden klar verteidigt wird. Man sollte jedoch in Einzelfällen und je nach Familienverhältnissen vernünftige Entscheide herausbringen können. Ich gebe zu, dass da wirklich Aussage gegen Aussage zu hören ist. Wenn man sich in der Obwaldner Landwirtschaft bewegt, hört man allerlei. Ich möchte das überhaupt nicht werten, es ist aber scheinbar nachweisbar, dass Obwalden eben doch sehr restriktiv ist. Vor allem wenn man mit den Kantonen Nidwalden, Zug oder Wallis vergleicht, in denen die Planer, die vorhin angesprochen wurden, auch aktiv sind und scheinbar viel weniger Probleme haben. Auch klar ist, dass das Raumplanungsgesetz sehr viel Spielraum offen lässt. Das Raumplanungsgesetz gesteht ja den Kanonen eine strengere Anwendung, jedoch keine Ausweitung zu. Es ist also Raum vorhanden, um da vernünftige Entscheide zu finden. Im Sinne des Strukturwandels in dem je länger desto mehr Nichtlandwirte oder ehemalige Landwirte in ihren Wohnhäusern wohnen bleiben, ist es problematisch, wenn man Pachtlandflächen mit dem Wohnraum verbindet und für die Berechnung heranzieht, obwohl dieser für den neuen Bewirtschafter überhaupt nicht mehr verfügbar ist. Da wäre ich froh, wenn man das in der Praxis in Zukunft ein wenig gemässiger angehen könnte.

Windlin Silvia: Wir haben bei den beiden VorrednerInnen gesehen, welche Engpässe oder welche Vorteile sich in der Landwirtschaft abzeichnen können, wenn man die Möglichkeit hat, oder wenn man sie eben nicht hat. Wie wir gehört haben, ist in den Bauernfamilien der Raumbedarf prioritär. Mehrere Generationen müssen die Gelegenheit haben, ihr Alter und die Jugend dort zu verbringen und die Vorteile und die Vorzüge zu leben.

Wir haben auch gehört, dass zum Beispiel Time-out-Plätze im Kanton Obwalden gesucht werden. So etwas wird jedoch nur möglich, wenn man den Platz in den Bauernhäusern zur Verfügung stellen kann. Ein weiteres Beispiel ist die Möglichkeit, die in Bauernfamilien sehr gerne gesehen wird, dass Randständige, die eine Unterkunft brauchen oder über längere Zeit speziell betreut werden müssen, die Zeit mit einer guten Beschäftigung überbrücken können. Wir hatten zum Bei-

spiel zu Hause selber über 50 Jahre eine solche Person. Sie war nicht nur eine Last, sondern auch eine Bereicherung für die ganze Familie. Weiter ist es auch immer wieder gerne gesehen, wenn in Familien sozial schwache oder sozial ausgestossene Personen aufgenommen werden, sei dies über längere oder kürzere Zeit.

Wir sehen, mit diesen Anliegen kann der Bauer nicht mehr selber bestimmen, sondern das Gesetz gibt es vor. Wir haben auch gehört, dass gute Rahmenbedingungen vorhanden sind. Im Moment ist es fest in den Köpfen, dass man die Rahmenbedingungen nicht so weit wie möglich ausnützt. Das geltende Recht und Gesetz steckt uns ganz klar Grenzen. Ich hatte die Gelegenheit, in einem längeren Gespräch mit Regierungsrat Hans Matter darüber zu diskutieren. Ich habe ganz klar gesehen, welche Möglichkeiten ihnen zustehen, und wo ihre Grenzen sind. Mein Verständnis für das Gesetz und für die Nachhaltigkeit, an die sie sich ganz klar halten wollen, ist gewachsen. Sie wollen nicht etwas eingehen, das nachher zu ungelösten Situationen und Schwierigkeiten führt.

Ich denke, auf dem Baudepartement besteht im Moment eine grosse Belastung. Andererseits haben wir einen hohen Handlungsbedarf. Wir müssen da Lösungen finden. Wir müssen Lösungen suchen, mit denen auf der einen Seite das Baudepartement entlastet wird, und andererseits der Landwirtschaft die Möglichkeiten bringt. Ich sehe, dass so etwas nur möglich wird, wenn in Zukunft eine Interessengruppe das Ganze mittragen hilft. Es kann auch eine Arbeitsgruppe sein. In schwierigen Fällen kann man sogar von einer Expertengruppe ausgehen, die das Ganze mitträgt. Es kann so verhindert werden, dass das Departement – wenn man an Grenzen stösst – nicht die ganze Verantwortung übernehmen muss.

Ich verstehe, dass das Belastungen sind und ich hoffe sehr, dass man in Zukunft das Verständnis für das Departement hat, aber ebenso das Verständnis für die Landwirtschaft und dass mit einer Interessen-, einer Arbeits- oder sogar einer Expertengruppe das Problem gelöst werden kann, damit wir nachher auf beiden Seiten Zufriedenheiten schaffen können. Es ist nötig, dass die Unzufriedenheiten sich langsam legen, denn es kann nicht weiterhin so gehen. Es ist für beide Seiten einerseits eine Belastung oder andererseits eine Unerträglichkeit. Es gibt Unmut. Ich habe das an einer Sitzung erfahren.

Dem Baudepartement möchte ich danken für die Arbeit, die geleistet wird. Ich hoffe sehr gerne, dass sie eine Entlastung durch Gruppen erhalten und Entscheide nach dem geltenden Recht verantworten können.

Matter Hans, Landstatthalter: Ich gehe klar auf „landwirtschaftliches Bauen“ und nicht „Bauen ausser-

halb der Bauzone". ein. Da muss ich festhalten, dass wir in Obwalden nicht restriktiv sind, dass wir grosszügige Lösungen haben. Wir reden auch nicht – wie das Paula Halter-Furrer sagte – von Wohneinheiten. Das ist seit 2007 passé. Wir reden in unserem Kanton je nach Betrieb von einem 320- oder 370-Quadratmeter-Anspruch. Dieser Anspruch wird nicht vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement festgelegt. Es ist das Volkswirtschaftsdepartement. Dort sind Fachleute vorhanden. Wir haben diese Fachleute gar nicht.

Ich höre immer wieder – wie das auch Werner Matter bereits sagte – vom Spielraum. Das ist ein Thema, das ich fast jeden Tag irgendwo höre. Was ist der Spielraum? Das sieht jeder anders. Der Spielraum fängt bei der Fragestellung, die wir hier diskutieren, bei den meisten dort an, wo das Gesetz aufhört und geht bis zu seinem Wunsch, den er hat. Das ist der Spielraum. Wenn Paula Halter-Furrer den gesunden Menschenverstand erwähnt, stellt sich die Frage, was der gesunde Menschenverstand heisst. Ist es meine Meinung? Ist es Ihre Meinung? Der gesunde Menschenverstand liegt in der Regel immer bei demjenigen, der etwas will. Das ist der gesunde Menschenverstand, nach dem wir leben sollten.

Ich kann Ihnen sagen: Wir mussten Richtlinien aufstellen, damit man einigermaßen gradlinig fahren kann, damit man sich nicht dauernd mit der Vergangenheit beschäftigen muss. Ich trat 1996 einmal an, als gesagt wurde: „Der eine konnte oder der andere konnte, warum kann ich nicht?“ Diese Situation wollen wir nicht mehr. Wir mussten Richtlinien aufstellen. Diese Richtlinien wurden vom Bund in etwa folgendermassen kommentiert: „Es werden ja wohl nicht 320 oder 370 Quadratmeter sein, die Sie im Alltag anwenden, das müssen Ausnahmen sein.“ Wir haben uns dann nicht mehr dazu geäussert. Ich hoffe eigentlich nur für uns, für den Kanton Obwalden, dass die Diskussionen, die wir hier führen, nicht zu stark nach Bern klingen, sonst sind dann vielleicht die 320 und 370 Quadratmeter wieder passé, und wir reden wieder von 250 Quadratmetern und von Wohneinheiten.

So viel zum allgemeinen Verständnis, wieso wir zu dieser Praxisänderung kommen mussten. Wir sprangen nicht irgendwelchen Gerichtsurteilen nach, um etwas zu verhindern. Ich möchte Ihnen erklären, was dort gegangen ist. Wir hatten ein Baugesuch auf einer Liegenschaft, auf der ein neueres – neuer heisst: nicht hundert Jahre alt, sondern etwa aus den 70er-Jahren – Zweifamilienhaus mit zwei grossen Wohneinheiten steht. Dann passierte etwas Ausserordentliches. Man verkaufte eine Wohneinheit dem Schwager. Nun übernimmt der Junior die Liegenschaft. Es fehlt nun eine Wohneinheit, da der Schwager die eine hat. Dieser müsste grundsätzlich nicht dort wohnen. Wir müssen nicht fragen, warum das grundbuchlich möglich war.

Dem jungen Bauern fehlt nun einfach eine Wohneinheit. Da habe ich Verständnis dafür. Jetzt kommt aber dazu, dass auf der Liegenschaft nebenan, die er gepachtet hat, auch noch ein Wohnraum vorhanden ist. Jetzt muss mir noch jemand sagen, ob das richtig ist. Ich unterstelle ja den Leuten nicht, dass sie das absichtlich so organisiert haben, aber wenn ein solches Organisieren möglich ist, dann könnten wir in der Zone „ausserhalb der Bauzone“ bald problemloser bauen als in der Zone „innerhalb der Bauzone“. Das ist nicht Raumplanungsgesetz. Es ist nicht gesetzeskonform. Wir fragten dann einmal nach, wie es sich in diesem konkreten Fall verhält. Dabei stiessen wir auf das Bundesgerichtsurteil. Es ist nicht so, dass das Bundesgerichtsurteil so lautet, dass das in diesem Einzelfall so ist, sondern es hält grundsätzlich fest, dass Wohnraum auf der Pachtliegenschaft anzurechnen ist, es sei denn, es bestehen Umstände, nach denen man das nicht muss. Das ist wieder ein Einzelfallentscheid. Das habe ich vorhin probiert zu erklären.

Ich bin Peter Seiler dankbar, wenn er sagt „scheinbar nachweisbar restriktiv“. Ich bin froh, dass er „scheinbar“ nachgestossen hat. Ich habe in meinen Ausführungen vorhin klar gemacht, dass es nicht so ist. Er erwähnte auch den Kanton Wallis. Sie wissen ja, wenn man im Wallis ist, dann heisst es: „Wir gehen in die Ausserschweiz.“ Entweder sind sie die Schweiz oder wir. Auf jeden Fall sind sie nicht in der Schweiz. Ich habe mich auch schon gefragt, wie dort das eine oder andere passieren konnte. Ich denke gerade an die „Gädeli“ und habe mich schon oft gefragt, wie das abläuft. Es ist aber nicht das, was ich beurteilen muss.

Jetzt noch etwas Abschliessendes: Es ist nicht so, dass da das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in unserem Kanton einfach nach seinem Gutdünken oder fast willkürlich irgendetwas umsetzt. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass der Regierungsrat die Richtlinien, das Handbuch verabschiedet hat. Der Regierungsrat hat die Praxisänderung aufgrund des Bundesgerichtsurteils studiert, schützte den Entscheid des Departements. Dieser ist mittlerweile in Rechtskraft. Wir haben das in der Folge auch umzusetzen.

Das alles ist zu Ihrem Verständnis. Ich bin Ihnen wirklich dankbar, wenn Sie auch hinaustragen, dass wir mit den Baugesuchen in diesem Bereich grossmehrheitlich keine Probleme haben. Es gibt sicher ein paar, die mehr möchten, die nicht durch das gleiche Loch hindurch wollen und wenn der Planer dabei noch mitmacht, dann führt es zu Schwierigkeiten. Wenn man in einem Einzelfall eine Lösung sucht, dann sind wir nicht dagegen, in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement nach Lösungen zu suchen. Es gibt aber Fälle, in denen eine Lösung schwierig ist und das Baubewilligungsverfahren dadurch entsprechend länger dauert.

Ratspräsident Vogler Paul: Ich sagte am Anfang, dass wir lange keine Sitzung mehr hatten. Es sind über drei Monate. Ich kann Ihnen aber fast versichern, dass der politische Frühling intensiv wird, wenn wir auf die Traktandenlisten der anstehenden Kantonsratssitzungen schauen und weiter noch einen Blick auf die heute eingereichten Vorstösse werfen.

Wir werden uns am 30. April zur nächsten Sitzung wiedersehen. Ich hoffe, Sie werden bis dann einen schönen Frühling erleben, Winter hatten wir ja lange genug.

Neueingänge

52.09.01

Motion betreffend familieninterner und –externer Kinderbetreuungsabzug.

Eingereicht von der SVP-Fraktion, Erstunterzeichner Fallegger Willy, Alpnach und Mitunterzeichnenden.

52.09.02

Motion betreffend Aktivierung offener Jugendarbeit Obwalden.

Eingereicht von Küchler Urs, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

52.09.03

Motion betreffend freiwilliger Beitrag des Kantons Obwalden an ausserkantonale Kultureinrichtungen.

Eingereicht von der SVP-Fraktion, Erstunterzeichner Seiler Peter, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

52.09.04

Motion betreffend Wiederaufnahme des Hochwasserschutzprojekts Sarneraatal Variante „Stollen-Ost“.

Eingereicht von Berlinger Jürg, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

53.09.01

Postulat betreffend Umsetzung des Abbau- und Deponiekonzepts.

Eingereicht von Hug Walter, Alpnach, und Mitunterzeichnenden.

54.09.01

Interpellation betreffend Kulturlastenausgleich nach der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009.

Eingereicht von den Fraktionen CVP, FDP, CSP und SP, Erstunterzeichnerin Omlin Lucia, Sachseln, und Mitunterzeichnenden.

54.09.02

Interpellation betreffend Kuschen vor dem Volksentscheid mit Sistierung von HarmoS.

Eingereicht von der SVP-Fraktion, Erstunterzeichnerin Burch-Windlin Susanne, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

54.09.03

Interpellation betreffend Unterstützung der Sportverbände.

Eingereicht von der SVP-Fraktion, Erstunterzeichner Hurschler Paul, Engelberg, und Mitunterzeichnenden.

Schluss der Sitzung: 15.40 Uhr.

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Vogler Paul

Der Ratssekretär:

Wallimann Urs

Das vorstehende Protokoll vom 13. März 2009 wurde von der Ratsleitung des Kantonsrats an seiner Sitzung vom 27. Mai 2009 genehmigt.